2-3|2024 | 19. Jahrgang

JUGENDSCHUTZ FORUM



KONSUMCANNABISGESETZ

Teillegalisierung von Cannabis sorgt weiterhin für Fragen

JUGENDMEDIENSCHUTZ

Technische Schutzeinstellungen helfen

FSM-BESCHWERDESTELLE

Meldungen mehr als verdoppelt

JUGENDKRIMINALITÄT

Was uns Statistiken verraten und was nicht

Jetzt bestellen

Die Möglichkeit, Kindern, Jugendlichen und Eltern wichtige Informationen und Themen zu vermitteln.



Standardwerbeseiten:

Sie haben verschiedene Standardwerbeseiten zur Auswahl:

- JuSchG-Tabelle
- Lachgas
- Konsumkompetenz
- Sexuelle Kontakte
- über **200 weitere Varianten** zu verschiedenen Themen finden Sie auf → **www.drei-w-verlag.de**

Preise:

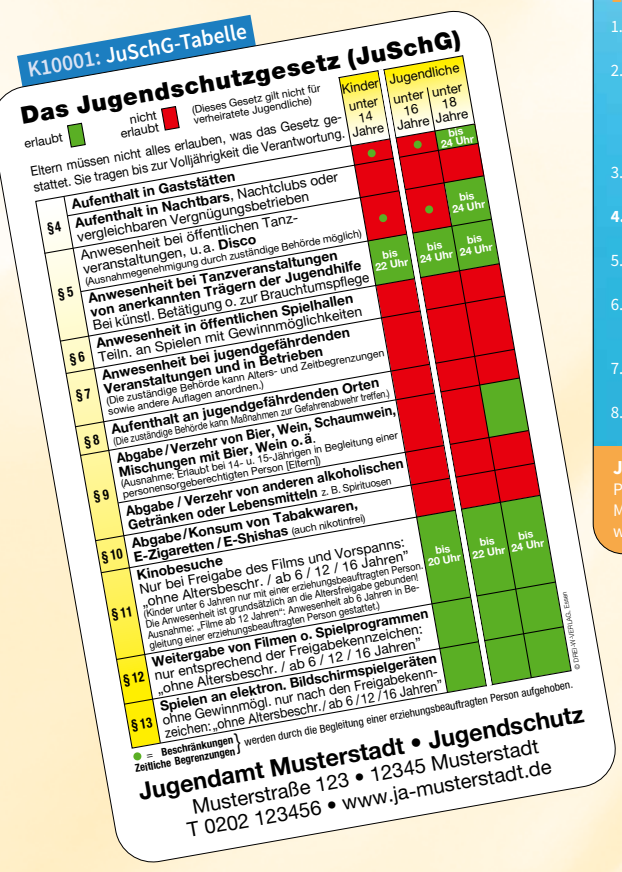
98,- Euro für je 1.000 Stück mit einer Standard-Werbeseite im 2seitigen Spiel- o. Scheckkartenformat.

Ihr individueller Eindruck ist in diesem Festpreis enthalten.
Mengenrabatte ab 5.000 Stück
(Bitte Angebot anfordern.)

Die Versandkosten betragen 8,90 €.
Alle Preise zuzüglich 19 % MwSt.

Kalender direkt bestellen:
www.drei-w-verlag.de

K10001: JuSchG-Tabelle



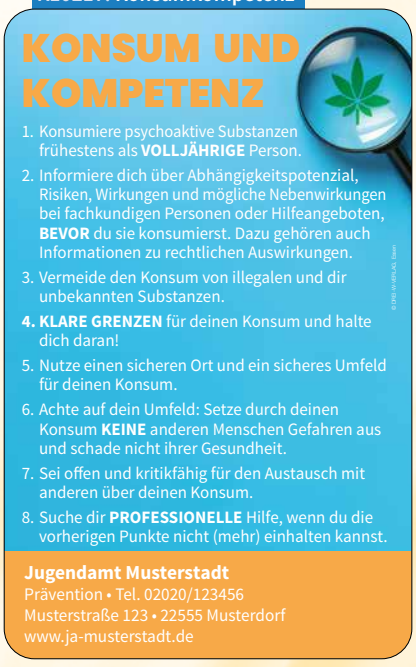
K10215: Lachgas



Lachgas-Inhalieren ist kein harmloses Vergnügen. Vor allem der chronische Konsum wirkt toxisch auf deine Nerven. Folgen davon sind Missempfindungen und Arm- oder Beinschwächen, im schlimmsten Fall drohen Lähmungen.

Jugendamt Musterstadt
Musterplatz 99 | 12345 Musterstadt
Tel.: 0234 5678910 | www.jugendamt.musterstadt.de
E-Mail: musterstadt@musterstadt.de

K10217: Konsumkompetenz



Jugendamt Musterstadt
Prävention • Tel. 02020/123456
Musterstraße 123 • 22555 Musterdorf
www.ja-musterstadt.de

Kontakt:
DREI-W-VERLAG GmbH
Landsberger Str. 101, 45219 Essen
T 02054 | 5119, info@drei-w-verlag.de

Individuelle Werbeseiten

Anstelle einer Standardseite können Sie auch Ihre eigene Werbeseite mit aktuellen Informationen verwirklichen. Unser grafisches Team berät Sie gerne und erstellt Ihnen ein eigenes Konzept mit einem Kostenvoranschlag.

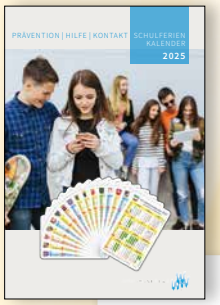
Wählbare Formate:

- 2seitig im Spielkartenformat (67 x 104 mm)
- 2seitig im Scheckkartenformat (54 x 86 mm)
- 4seitig im Spielkartenformat (104 x 134 mm) mittig genutet
- 4seitig im Scheckkartenformat (86 x 104 mm) mittig genutet

K10219: Cannabis – ab 18



Jugendamt Musterstadt
Musterplatz 99 | 12345 Musterstadt
T: 0234 5678910 | info@jugendamt.musterstadt.de
www.jugendamt.musterstadt.de



Hier den Kalenderprospekt per Post bestellen:



Sarah Stiegler
Geschäftsführerin der
Drei-W-Verlag GmbH

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Mein Frühling/Sommer war geprägt von einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem neuen Cannabisgesetz. Deshalb nahm ich an dem Onlineseminar „Cannabis – Was bedeutet die Teillegalisierung für die Jugend(-sozial)arbeit und den Jugendschutz?“ der ajs Baden-Württemberg teil. Im Juni fuhr ich mit vielen Fragen unserer Leser*innen zur Veranstaltung „Jugend – Cannabis – Prävention“ der BAJ und der DHS nach Berlin. (S. 6). Die Podiumsdiskussion mit Schüler*innen- und Elternvertretung ist mir mit einem eindringlichen Appell besonders hängengeblieben: „Nehmt die Realität der Kinder und Jugendlichen endlich ernst. Cannabis, Alkohol, Tornadovapes (mit extra viel Nikotin) parallel zu exzessivem Konsum von Social Media wie TikTok und Instagram sind nur Symptome, weil Bedürfnisse nicht erfüllt werden. Kinder und Jugendliche versuchen ihrem stressigen Alltag zu entfliehen bzw. dem Druck standzuhalten.“ Wichtig scheint also eigentlich, Konsumkompetenz zu vermitteln und langfristig Umstände zu ändern.

Von Eltern und Erziehenden wird immer mehr erwartet und die Erziehung wird ständig komplexer. Daher stellen wir „www.medien-kindersicher.de“ für technische Schutzeinstellungen auf Endgeräten vor (S. 10).

Immer wieder wird auf die Statistik zur Jugendkriminalität hingewiesen, aber was bedeuten die Zahlen? Wir freuen uns, dass Katharina Schüller die Zahlen analysiert (S. 20).

Ich wünsche Ihnen gute Erkenntnisse beim Lesen Sarah Stiegler

PS: Ich freue mich immer über Rückmeldungen und Austausch (Social Media oder sarah.stiegler@drei-w-verlag.de).

ANKÜNDIGUNG

Verbot von Lachgas und „begleitetem“ Trinken geplant

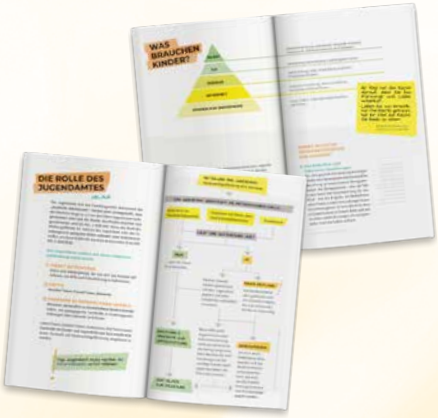
Gegenüber dem Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND) hat sich Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach für ein Verbot des sogenannten begleiteten Trinkens von 14- bis 16-Jährigen ausgesprochen. Laut Jugendschutzgesetz darf Jugendlichen ab 14 Jahren im Beisein einer sorgeberechtigten Person der Konsum von Bier, Wein oder Schaumwein gestattet werden (§ 9 Abs. 2 JuSchG). Obwohl das angebliche Problem („begleitetes Trinken“) in der Praxis kaum eine Rolle spielt, schien dies für einige Gesundheitsvertreter/-innen das Thema des Sommerlochs gewesen zu sein. Auch die bayerische Gesundheitsministerin Judith Gerlach (CSU) und die Berliner Gesundheitssenatorin Ina Czyborra (SPD) sind für eine Abschaffung des „begleiteten“ Trinkens.

Außerdem will der Bundesgesundheitsminister per Gesetz den Verkauf von Lachgas als Partydroge an junge Leute verbieten. Das Gesundheitsministerium erarbeitete dazu eine Gesetzesänderung, wie die „Rheinische Post“ berichtete. Lachgas, also Distickstoffmonoxid (N_2O), ist seit einigen Jahren als Partydroge auf dem Vormarsch. Die Konsumenten atmen den euphorisierenden Stoff über Luftballons ein.
www.handelsblatt.com

Broschüre zur Kindeswohlgefährdung



Vernachlässigung, körperliche und seelische Misshandlung, sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt: Wenn wir von dem tragischen Schicksal eines betroffenen Kindes erfahren, sind wir erschüttert und fragen uns, wie es dazu kommen konnte. Was kann man tun? Wo kann man ansetzen und frühzeitig Hilfe leisten, um Schlimmeres zu verhindern? Wie können wir in Zukunft Kindern bestmöglichen Schutz und Sicherheit beim Aufwachsen geben?
Die Broschüre bietet Orientierung für alle, die Aufklärung und Informationen rund um das Thema suchen. Sie soll Erwachsene (also Eltern, Freunde, Nachbarn oder pädagogische Fachkräfte) für Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung empfänglicher machen und ihnen Hilfestellung geben, falls sie ein gefährdetes Kind im Umfeld vermuten.



Broschüre:
Wie geht es dir? Kindeswohlgefährdung erkennen
Autor: **Prof. Dr. Thomas Fischer, Dortmund**
Bestell-Nr. **1023** | ISBN: **978-3-910755-02-4**
Format: **12 x 21 cm** | Seiten: **28** | Preis: **2,50 €**

Direkt bestellen:
www.drei-w-verlag.de

Aktuelle Nachrichten rund um den Kinder- und Jugendschutz:
www.jugendschutz-info.de

Folgen Sie uns auch auf:
dreiwverlag Drei-W-Verlag Newsletter



Teillegalisierung von Cannabis sorgt weiterhi

Welche Regeln sieht das Konsum-Cannabis-Gesetz – KCanG vor?

Das seit April geltende Cannabis-Gesetz bedeutet einen Wandel in der deutschen Drogenpolitik: Weg vom generellen Verbot hin zu einer Teil-Legalisierung für Erwachsene. Im Prinzip hat sich auch der Jugendschutz für diesen Paradigmenwechsel ausgesprochen, weil die neue Rechtslage zur Entkriminalisierung bei jungen Konsumenten beiträgt. Neben der Eindämmung des Schwarzmarktes und der Qualitätskontrolle des „Stoffs" ist ein zentraler Bestandteil des Gesetzes der Kinder- und Jugendschutz.

Obwohl es zunächst schwierig war – jedenfalls schien es in der öffentlichen Debatte so –, die Frage zu klären, wie die neuen Bestimmungen auszulegen bzw. anzuwenden seien, herrscht darüber nunmehr zumindest unter Fachleuten Klarheit. Worüber weiterhin heftig gestritten wird, sind Fragen der Anwendung und der Zuständigkeit beim „Konsumcannabisgesetz – KCanG", so nennt sich Artikel 1 des „Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften, Cannabisgesetz – CanG". Eine einheitliche Linie muss erst noch gefunden werden. Zudem lässt die eingehende Diskussion unter Fachleuten erkennen, dass jeder aus seinem Arbeitsblick heraus das Gesetz und somit das Problem Cannabiskonsum unterschiedlich sieht und bewertet.

Gründe für die Legalisierung

Mit der Legalisierung von Cannabis ist zunächst eine politische Forderung der Koalition umgesetzt worden, obwohl es lautstarken politischen Widerstand von anderen Parteien, aus der Ärzteschaft und Justiz, teilweise aus der Polizei und Öffentlichkeit gab und weiterhin gibt. Die zahlreichen, bis zur Übergriffigkeit geratenen Beteuerungen zum Jugend- und Gesundheitsschutz können nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Anliegen ideologisch unterfüttert ist, man sozusagen eine andere, hedonistische Drogenpolitik verankern will. Und zwar von der gleichen Politik, die das Rauchen von Tabakwaren verteufelt, jedwede Werbung dazu verbieten will, gleichzeitig Werbung für Cannabis – trotz des allgemeinen Werbeverbots nach **§ 6 KCanG** bisher duldet. Dabei geht es bei beiden – Cannabis und Tabak – um's Rauchen, wenn auch das Cannabisrauchen sich stärker negativ auf den Entwicklungsprozess auswirkt. (Die meisten Jugendlichen, bei denen eine psychotische Störung diagnostiziert wird, haben eine Vorgeschichte mit Cannabiskonsum).



Eindämmung des illegalen Marktes: Ein Hauptziel der Legalisierung ist es, den illegalen Handel mit Cannabis zu bekämpfen. Durch den werden oft verunreinigte und gesundheitsschädliche Produkte in Umlauf gebracht. Jetzt soll sichergestellt werden, dass nur geprüfte und sichere Ware abgegeben wird, was die (erwachsenen) Konsumenten besser schützt und die Qualität des angebotenen Cannabis gewährleisten soll. Dass dieses Ziel erreicht werden kann, glauben selbst ihre Verfechter nicht wirklich. Internationale Drogenbanden lassen sich durch das Cannabis-Gesetz nicht abschrecken. Erste Erfahrungen machten die Strafverfolgungsbehörden Anfang Juli bei einer Geiselbefreiung im Kölner Stadtteil Michaelshoven, wo sie im Drogenmilieu den illegalen Handel mit Cannabis aufdeckten. Dass hier Cannabis und nicht, wie man meinen könnte, härtere Drogen wie Kokain, im Spiel waren, veranlasste die Polizei zu einem „schönen Gruß an den Gesundheitsminister nach Berlin für seinen Schwarzmarkt" (Oliver Huth, NRW-Chef des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK).

> „Schulbehörde stellt klar (allen Ernstes): Lehrkräfte dürfen nicht bekifft zum Dienst erscheinen.
>
> Headline des Online-Bildungsmagazin news4teachers.de zu der Klarstellung der Hamburger Schulbehörde, dass Lehrkräfte und Schulmitarbeiter weder im Dienst Rauschmittel konsumieren noch unter dem Einfluss von Drogen zum Dienst erscheinen dürfen. Dies gelte auch für Rauschmittel wie z. B. Cannabis, die legal erhältlich sind bzw. nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, heißt es in einem Schreiben an die Schulen. Eine ähnliche Forderung stellte NRW-Innenminister Herbert Reul auf, der Polizisten das Kiffen untersagt. „Sie müssen ‚clean' zum Dienst kommen", sagte er den Westfälischen Nachrichten.

Stärkung des Jugendschutzes: Einhergehen soll die Legalisierung von Cannabis mit einer Stärkung des Jugendschutzes. Trotz des generellen Verbots sei der Cannabiskonsum unter Jugendlichen in den letzten Jahren nicht zurückgegangen. Eine Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aus dem Jahr 2018 zeigt, dass jeder zehnte Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren bereits die illegale Droge konsumiert hat. Mit den neuen Regeln und gezielten Aufklärungskampagnen soll der Zugang zu Cannabis erschwert und Minderjährige umfassend über die Risiken für ihre körperliche und psychische Gesundheit informiert werden.

n für Fragen



Regelungen im Detail

Erwachsene dürfen bis zu 25 Gramm Cannabis im öffentlichen Raum und bis zu 50 Gramm im privaten Raum besitzen. Auch der Eigenanbau ist nun erlaubt, aber nur in begrenztem Umfang. Zudem müssen die folgenden Regelungen genau beachtet werden: Es sind bis zu **drei Cannabispflanzen** pro Person erlaubt. Die Pflanzen müssen so gelagert werden, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang dazu haben (siehe hierzu **§ 10 KCanG:** Erlaubter Besitz von Cannabis). Wie das überprüft werden soll, ist bisher nicht geklärt.
Im übrigen darf innerhalb einer Schutzzone von 200 Metern zu einer Anbauvereinigung, also einer Einrichtung, in der Cannabis-Pflanzen gezogen werden, Cannabis nicht geraucht werden **(§ 5 KCanG)**.

Jugendschutz und Öffentlichkeit: Wie bereits erwähnt, ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen ein zentrales Ziel des neuen Gesetzes. **Nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben dürfen Cannabis erwerben (§ 3 Abs. 1 KCanG)**. Der jugendschutzrechtliche Aspekt greift noch weiter: Auch der Konsum von Cannabis **in der Nähe von Schulen, Spielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen und Sportstätten**, ist im Umkreis **von 100 Metern (§ 5 Abs. 2 KCanG)** nicht erlaubt. Außerdem besteht in **Fußgängerzonen** ein Konsumverbot von 7 bis 20 Uhr **(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 KCanG)**. Generell gilt für alle Bereiche, auch bei denen, wo von seiten des Gesetzes keine grundsätzlichen Verbote vorgesehen sind, ein Konsumverbot, wenn sich Kinder und Jugendliche in „unmittelbarer Gegenwart" aufhalten. Mit dem Aufenthalt von Minderjährigen ist in Wohngebäuden und deren Umgebung aber ständig zu rechnen.

Cannabis-Verbot in der Wohnung? Hier gilt das Konsumverbot nicht. Genauso, wie man in seiner Wohnung rauchen darf, ist der Konsum von Cannabis in der Wohnung erlaubt, aber nur für Erwachsene. Ob das generelle Konsumverbot für Jugendliche hier eingehalten wird, hängt natürlich von den Erwachsenen ab. Die Anwendung des Verbots im privaten Bereich ist kaum zu kontrollieren; Verstöße gegen das Verbot sind kaum zu ahnden.

Wer kontrolliert? Die Klärung der Frage scheint bis heute ein großes Problem zu sein. Der Chef der NRW-Gewerkschaft der Polizei, Michael Mertens, lehnt eine Überwachung der Vorschriften durch die Polizei ab, besonders jene, wie „durch Freibäder gehen, Volksfeste und Außengastronomie überwachen, um Kiffer zu suchen". Das sei nicht „primäre Aufgabe" der Polizei. Die „originäre Zuständigkeit" läge dafür bei den Kommunen. Diese wie auch die Polizei kritisieren die nach ihrer Ansicht vielen Regelungslücken im Gesetz, die die Kontrolle der Anwendung der Vorschriften erschweren.

> „Denn die Ordnungsamts-Mitarbeiter haben jetzt schon umfangreiche Aufgaben: illegalen Müll entsorgen, Falschparker aufspüren, Partys in Parks auflösen, Leinenpflicht für Hunde durchsetzen … Seit 2023 müssten sie eigentlich auch die Mehrweg-Pflicht in der Gastronomie kontrollieren - bereits das ist nicht möglich. Und nun das Cannabisgesetz…"
>
> Berlin-Neuköllns Ordnungsstadtrat Gerrit Kringel in der BZ

Bußgeld: Wer gegen die Vorschriften des KCanG vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig. So verbietet z. B. Bayern das Kiffen auf Volksfesten sowie in Biergärten und gibt Kommunen das Recht, den Konsum in Freibädern, Freizeitparks u. a. zu untersagen.

Die Ordnungswidrigkeit kann bei Verstößen gegen die **§§ 5 und 6 KCanG** mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden **(§ 36 KCanG)**. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass keine Ordnungswidrigkeit vorliegt, wenn Jugendliche verbotenerweise Cannabis konsumieren. Eine „Bestrafung" gegenüber Minderjährigen ist aus nachvollziehbaren Gründen – vergleichbar beim Rauchen und Alkoholtrinken nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) – nicht vorgesehen.

Bei der Festlegung der Höhe des Bußgeldes wird es sicherlich zu unterschiedlichen Beträgen in den Ländern kommen. Bekannt ist, dass Bayern schon kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Katalog mit Bußgeldern in Kraft setzte, zum Beispiel 1000 Euro für Cannabis-Konsum in Gegenwart von Kindern.

Anfang Mai hatte der Senat der Hansestadt Hamburg einen Bußgeldkatalog für Verstöße gegen das Cannabisgesetz erlassen. Demnach droht für den Konsum vor Minderjährigen ebenfalls ein Bußgeld von 1000 Euro. Wer in der Nähe von Schulen, Kindergärten, Spielplätzen, Jugendeinrichtungen oder öffentlichen Sportstätten einen Joint raucht, riskiert 500 Euro Strafe (*news4teachers.de*).





Mitte Mai hat die NRW-Landesregierung die Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung (COwiVO) (sic!) erlassen und den dazugehörigen Bußgeldkatalog veröffentlicht (*www.mags.nrw.de/GV. NRW. 2024 S. 248*). Dabei wird die Zuständigkeit, Ordnungswidrigkeiten zu ahnden, auf die Gemeinden übertragen. Laut Bußgeldkatalog kann der Cannabiskonsum in Verbotszonen mit 50 bis 500 Euro oder der Konsum in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen mit 300 bis 1000 Euro geahndet werden.

Begleitende Präventionsmaßnahmen

Verstärkt soll es **Aufklärungskampagnen** geben, um Jugendliche über die Risiken des Cannabiskonsums zu informieren und präventive Maßnahmen zu fördern.

Frühintervention: Eine besondere Regelung stellt die sogenannte Frühintervention dar, die es in dieser Form im Zusammenhang mit anderen jugendschutzrechtlichen Regelungen – zum Beispiel im JuSchG – nicht gibt. Dabei sollen Personensorgeberechtigte, also Eltern etc., informiert werden, wenn ihr Kind im Besitz von Cannabis angetroffen wird. Je nach Einschätzung des Gefährdungsgrades („riskantes Konsumverhalten") haben die Polizei- und Ordnungsbehörden darüber hinaus die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe „zu informieren". Dies führt dazu, dass Polizist/-innen verpflichtet werden, eine Ersteinschätzung hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung vorzunehmen. Diese Einschätzung obliegt sonst dem Jugendamt.
Der öffentliche Jugendhilfeträger hat in Zusammenarbeit mit den Eltern „darauf hinzuwirken", dass Kinder und Jugendliche „geeignete Frühinterventionsprogramme in Anspruch nehmen" **(§ 7 KCanG)**.

Suchtprävention: Bund, Länder und Kommunen sind gefordert, zusätzliche Präventionsangebote dauerhaft zu unterstützen und vor allem zu finanzieren. Dabei soll die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) eine zentrale Rolle spielen: Neben dem Aufbau einer Informationsplattform im Internet wird sie ihre cannabisspezifischen Präventionsprogramme ausbauen und ein Beratungsangebot für Konsumenten/-innen errichten **(§ 8 KCanG)**.

Das Gesetz sieht spätestens bis zum 1. April 2028 eine umfassende Überprüfung der Gesetzeslage vor **(§ 43 KCanG)**. Dabei sollen die „gesellschaftlichen Auswirkungen" des Gesetzes, besonders bezogen auf den Kinder- und Jugendschutz und die „cannabisbezogene Kriminalität" überprüft werden (Evaluierung). *(Red/JSF)*



Jugend – Cannabis –

(Heraus)Forderungen der Sucht- und Juge

Cannabis gehört (neben Alkohol und Nikotin) zu den am häufigsten konsumierten Substanzen. Laut der aktuellen Drogenaffinitätsstudie 2023 der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) haben 8,3 Prozent der 12- bis 17-Jährigen Cannabis zumindest einmal im Leben ausprobiert, bei den 18- bis 25-Jährigen haben etwa die Hälfte (47,2 Prozent) Cannabis probiert. Regelmäßig konsumieren 1,3 Prozent der Jugendlichen und 8,0 Prozent der jungen Erwachsenen Cannabis. So viel zur Ausgangslage vor Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes kurz KCanG.

Seit dem 1. April dieses Jahres findet der Cannabiskonsum unter anderen Vorzeichen statt. Erwachsenen ist es nun erlaubt, Cannabis zu konsumieren und zu erwerben und bis zu 25 g davon in der Öffentlichkeit bei sich zu führen. Zusätzlich ist der Anbau von bis zu drei Pflanzen erlaubt. Seit dem 1. Juli ist der Cannabisanbau auch in sogenannten Anbauvereinigungen erlaubt. Laut Bundesgesundheitsministerium zielt diese Neuregelung auf den Gesundheits- und Jugendschutz sowie die Eindämmung des Schwarzmarktes ab. Für Minderjährige bleiben Konsum, Besitz und Weitergabe weiterhin verboten.

Kooperation und Kommunikation

Vor diesem Hintergrund haben die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. und die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. am 24. Juni eine Veranstaltung durchgeführt. Der mit der Änderung der gesetzlichen Grundlage – bisher verboten für alle, dann erlaubt für Erwachsene – verbundene Paradigmenwechsel stellt sowohl den Jugendschutz als auch die Suchthilfe vor neue Herausforderungen.

„Kooperation und Kommunikation" zwischen Jugendhilfe und Suchthilfe sind zentral für die Umsetzung des neuen Cannabisgesetzes, so lautete das Credo der Veranstaltung an der mehr als 120 Teilnehmende aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe/Jugendschutz, der Suchthilfe/Suchtprävention, Polizei, Erziehungshilfe, Therapie und Jugendämter in Berlin teilgenommen haben.

Nach Fachvorträgen von Prof. Ulrich Frischknecht, von der Katholischen Hochschule NRW und Dr. Franziska Schneider, vom IFT München, in denen die gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen von Cannabis auf junge Menschen und die Konsumtrends im Fokus standen, wurden im Worldcafé einzelne Aspekte vertieft. So wurden die neuen Regelungen aus Sicht eines Jugendamtes, der Betreuungshilfe im Rahmen des Jugendstrafverfahrens, der Suchtprävention, der Kinder- und Jugendhilfe und der Therapie diskutiert. Auch die Sorgen von Eltern und die Perspektive von Jugendlichen wurden im Rahmen einer Podiumsdiskussion einbezogen. Ein Schülersprecher eines Gymnasiums machte deutlich, dass durch die Cannabislegalisierung für Erwachsene auch Konsumanreize für Jugendliche geweckt werden.

Prävention: wie geht‘s jetzt weiter?

endhilfe

Leistungsdruck und Probleme in Familien und im Freundeskreis seien aber ebenfalls Gründe für den Cannabiskonsum.

Konsens herrscht bei der Frage der Entkriminalisierung und Enttabuisierung, da nunmehr ein ehrlicher, offener und präventiver Dialog zwischen Eltern, Fachpersonen, Lehrkräften und Jugendlichen, ohne Verharmlosung der Risiken, stattfinden kann. Die Hürde, eine Beratungsstelle aufzusuchen, wird zudem gesenkt – hierfür müssen Beratungs- und Therapieangebote für junge Menschen ausgebaut werden.

Obwohl sich die Veranstalterinnen als auch alle Teilnehmenden darüber einig waren, dass es noch viele offene Fragen und Klärungsbedarf auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie bei den jeweiligen Akteurinnen und Akteuren gibt, stand die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Vernetzung im Sinne eines erfolgreichen präventiven Jugendschutzes im Vordergrund.

Ausbau der Rahmenbedingungen

Zum anschließenden Weltdrogentag am 26. Juni forderte die BAJ deshalb erneut, die Rahmenbedingungen für eine zeitgemäße Cannabisprävention auszubauen – finanziell, personell und fachlich. Denn trotz der neuen Cannabisregulierung bestehen nach wie vor gesundheitliche und soziale Risiken für konsumierende Jugendliche. Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 14 SGB VIII sind auszuweiten, langfristig sicherzustellen, ausreichend zu finanzieren und gesetzlich zu verankern, um die Risiko- und Handlungskompetenz junger Menschen zu fördern. Schulen als zentrale Lebensorte junger Menschen sind in die konzeptionellen Überlegungen einzubeziehen. Parallel dazu bedarf es kontinuierlicher Forschung zu den gesundheitlichen und psychosozialen Folgen des Cannabiskonsums bei Kindern und Jugendlichen sowie den Risikofaktoren für die Entwicklung eines problematischen Konsums.

Prävention, niedrigschwellige Beratungs- und Therapieangebote sowie eine sichere Finanzierung bilden die Säulen einer zukunftsfähigen Cannabisprävention. Ein Policy-Mix aus Verhaltens- und Verhältnisprävention ist die Grundlage für einen erfolgreichen Kinder- und Jugendschutz – auch bei der Freigabe von Cannabis. Denn ein Gesetz ist immer nur so gut wie seine Umsetzung.

Die mit der Veranstaltung begonnene Kooperation der Praxis der Suchthilfe und der Kinder- und Jugendhilfe, ist ein wichtiger Schritt damit Anspruch und Wirklichkeit im Jugendschutz „nach“ dem Cannabisgesetz nicht länger ein Widerspruch sind.

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz – BAJ
www.bag-jugendschutz.de





STATISTIK

140.000 in Betreuungseinrichtungen

Insgesamt rund 154.400 Plätze hat es Ende 2022 in Deutschland zur Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die nicht mehr zu Hause leben können, gegeben. Davon waren laut Statistischem Bundesamt zum Stichtag 90,7 Prozent belegt. Die Plätze befanden sich in rund 10.700 sogenannten betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen wie Heimen, Eltern-Kind-Einrichtungen oder anderen Angeboten zum betreuten Wohnen.

www.destatis.de

WEGEN JUGENDSCHUTZ

Kiffen im NRW-Landtag wird verboten

Im Düsseldorfer Landtag darf man – zum Beispiel auf einigen Terrassen – rauchen. Kiffen bleibt aber verboten. Dafür nutzt man einen juristischen Kniff und beruft sich auf den Jugendschutz. Das sogenannte Cannabis-Gesetz des Bundes (gültig seit dem 1. April) berücksichtigt Schulen, Spielplätze oder Fußgängerzonen: Dort ist Kiffen überall verboten. Einrichtungen wie der Landtag sind nicht explizit aufgeführt.

Der Landtag verweist auf einen bestimmten Passus im Cannabis-Gesetz: Demnach ist der Konsum nämlich „in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ verboten. Minderjährige sehe man aber viele vor Ort, so ein Sprecher zum „Kölner Stadt-Anzeiger“: „Der Landtag ist ein offenes Haus und mit seinen Angeboten zur Demokratiebildung ein Anziehungspunkt gerade für Schulklassen und junge Menschen.“ So kämen alleine zu den „Landtag macht Schule“-Programmen jedes Jahr mehr als 30.000 Schülerinnen und Schüler ab dem Grundschulalter ins Parlament. Zudem würden regelmäßig Schülerpraktikantinnen und -praktikanten im Landtagsgebäude beschäftigt.

www.ksta.de

JUBILÄUM

Zehn Jahre Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Mit rund 50.000 Gesprächen in zehn Jahren ist das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch nach Meinung der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) zu einem unverzichtbaren Hilfeangebot für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte geworden. Immer mehr Anrufende suchen Hilfe bei der Abklärung von (Verdachts-)Fällen. Erhöhter Hilfebedarf zeigt sich besonders für Jugendliche und junge Menschen bei sexualisierter Gewalt im Netz. Die hohe Anrufer/-innenzahl zeige den großen Bedarf an diesem Angebot und spiegele die zunehmende gesellschaftliche Sensibilisierung für das Thema sexualisierte Gewalt. Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch, gefördert durch die UBSKM, ist ein Angebot von N.I.N.A. e. V. – der Nationalen Informations- und Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.



v.l. Silke Noack, Tanja von Bodelschwingh, beide von N.I.N.A e. V., Kerstin Claus, Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Foto: photothek Schmitz

www.beauftragte-missbrauch.de

STUDIE

Es gibt immer mehr ältere Computerspielefans



Die meisten sind längst jenseits aller USK-Freigabegrenzen: Eine neue Studie zeigt, dass das Durchschnittsalter von Gamern erstaunlich hoch ist. Der typische Gamer in Deutschland ist 2023 rund 38,2 Jahre alt gewesen – und damit durchschnittlich 4 Monate älter als im Jahr davor. Vor zehn Jahren (also 2013) war der typische Computerspieler sogar nur 33,6 Jahre alt, wie der Branchenverband Game herausgefunden hat. Damit setzt sich laut dem Verband einer der wichtigsten Trends weiter fort: Das größte Wachstum bei Spielern findet in der Altersgruppe 60+ statt. Die Anzahl der Menschen über 60 Jahren, die Computer- und Videospiele spielen, ist innerhalb von zwölf Monaten um weitere rund 300.000 Personen auf 6,4 Millionen gestiegen. Laut *game.de* ist dieser kontinuierliche Anstieg unter anderem darauf zurückzuführen, dass viele Spieler aus den 1980er und 1990er Jahren Spielen auch im höheren Alter treu bleiben. Insgesamt seien rund drei Viertel (78 Prozent) der Gamer in Deutschland über 18 Jahre alt, müssen sich also auch keine weiteren Gedanken um die Freigaben der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) machen. *www.golem.de*

SPORTVEREINE UND GEWALT

Kaum Anzeigen wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Wenn Kinder und Jugendliche beim Sport Opfer sexualisierter Gewalt werden, dann meist im Verein, von männlichen Trainern und mithilfe von Handy-Kontakt. Dies hat eine unlängst veröffentlichte Sonderauswertung des Bayerischen Landeskriminalamts (LKA) ergeben. Demnach wurden nach den Daten von 2022 nur sehr selten entsprechende Fälle angezeigt, obwohl laut wissenschaftlichen Studien zwischen 20 und 60 Prozent aller Befragten als Kind oder Jugendliche von sexualisierter Gewalt im Sportkontext betroffen waren.

Diese Diskrepanz könne unterschiedliche Gründe haben, erläuterte das LKA. „Häufig liegt es daran, dass erfolgte Grenzüberschreitungen von den Kindern nicht als solche wahrgenommen beziehungsweise nicht richtig eingeschätzt werden. Zudem fällt es den Betroffenen wegen aufkommender Scham- und Schuldgefühle schwer, sich jemandem anzuvertrauen.“

Grundsätzlich ereigneten sich deutlich mehr Fälle im Vereins- als im Schulsport. „Bei der Mehrheit handelt es sich um sogenannte Hands-off-Delikte wie verbale Belästigungen, Text- und Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt sowie die Aufforderung, Nacktbilder zur Verfügung zu stellen“, schilderte das LKA. „Vergewaltigungen sind äußerst selten.“ Die in der Regel allein handelnden Täter seien fast ausnahmslos männlich, größtenteils erwachsen und als Trainer oder Übungsleiter ehrenamtlich tätig. Mädchen wie Jungen würden gleichermaßen zum Opfer. *www.news4teachers.de*

HERAUSFORDERUNG

Minderjährige Polizeischüler zwischen Jugendschutz und Ausbildung

In Thüringen werden immer wieder Minderjährige zu Polizisten ausgebildet. In diesem Jahr habe bereits eine zweistellige Zahl von unter 18-jährigen Bewerbern Einstellungsangebote bekommen, sagte der Leiter der Polizeischule des Freistaats, Jürgen Loyen. „Entscheidender als das Alter der Bewerber ist, wie reif sie sind." Es gebe 16- oder 17-Jährige, die vor allem im Kopf bereits so weit seien wie Erwachsene. Manche 19- oder 20-Jährige dagegen seien zwar dem Gesetz nach keine Minderjährigen mehr, würden sich aber manchmal so benehmen. Dass in Thüringen auch Minderjährige zu Polizisten ausgebildet werden, führt immer wieder zu teilweise bizarren Situationen. Die jungen Menschen dürfen beispielsweise eigentlich keine Computerspiele kaufen, die als FSK18 gekennzeichnet sind. Sind Jugendschutz und Polizeiausbildung daher ein Widerspruch?

Herausfordernd ist nach Angaben Loyens auch der Umgang mit dem Jugendschutzrecht bei der Polizeiausbildung von Minderjährigen. Das Gesetz verbietet ihnen in den allermeisten Branchen das Arbeiten nachts oder am Wochenende. Daher wird der Nachwuchs unter 18 in aller Regel nur von Montag bis Freitag im Tagdienst eingesetzt. Wie alle anderen Polizisten auch würden die jungen Leute während ihrer Zeit in den Dienststellen eine Schusswaffe tragen – obwohl sie in Schützenvereinen als Minderjährige mit vergleichbaren Waffen nicht umgehen oder gar schießen dürften. *www.sueddeutsche.de*

AUSLAND

Andere Länder, gleiche Probleme!

Rumänien: Nach Lettland, Litauen und Polen hat nun auch Rumänien ein Verkaufsverbot von Energiegetränken an Minderjährige beschlossen.



www.stuttgarter-nachrichten.de

USA: Fast die Hälfte aller US-amerikanischen Eltern gibt an, die Internet- und Social-Media-Nutzung ihrer Teenager nicht zu überwachen oder einzuschränken, so eine nationale Umfrage unter Federführung von Rachel Young von der University of Iowa (UI). Die US-Jugendlichen nutzten das Internet ohne Regulierung. *www.it-daily.net*



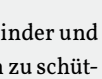
Großbritannien: Ein Smartphone-Verbot an Schulen? In Großbritannien rückt das immer näher. Jetzt hat die britische Regierung einen Leitfaden für Schulen zur Nutzung von Smartphones veröffentlicht. Empfohlen werden etwa Maßnahmen wie ein grundsätzliches Handy-Verbot in der Schule oder die Regel, dass Smartphones am Eingang abgegeben, eingeschlossen oder lautlos geschaltet werden müssen. Die Regeln betreffen nicht nur Schüler – auch die Lehrer sollen ihre Geräte vor den Augen der Kinder und Jugendlichen seltener verwenden. Im Unterricht sollen die negativen Folgen von Smartphones thematisiert werden. *www.bild.de*



Belgien: will ab 2025 elektronische Einwegzigaretten verbieten. Wie Gesundheitsminister Frank Vandenbroucke erklärte, schade die Einweg-E-Zigarette sowohl der Gesellschaft als auch der Umwelt. *www.euronews.com*



Schweiz: Der Bundesrat hat kürzlich beschlossen, die erste Etappe des neuen Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) und die dazugehörige Verordnung (JSFVV) auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Damit werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um Kinder und Jugendliche schweizweit einheitlich besser vor ungeeigneten Medieninhalten zu schützen. Erstmals werden schweizweit einheitliche, für alle Anbieter verbindliche Mindestanforderungen einen wirksamen Jugendmedienschutz sicherstellen. *www.admin.ch*



Spanien: will einen Porno-Pass einführen. Damit will die Politik verhindern, dass Kinder und Jugendliche im Internet Pornos finden und abrufen können. Das Land hat es eilig und möchte nicht warten, bis im Oktober 2027 eine entsprechende EU-Regelung in Kraft tritt.



Australien: Auch auf dem fünften Erdteil soll es einen sogenannten Porno-Pass geben, und zwar für jeden, der künftig im Internet Pornos anschauen will. Mit der Idee will das Land verhindern, dass Kinder und Jugendliche mit Fotos und Videos in Kontakt kommen, die für ihr Alter unangemessen sind. Kann das funktionieren? *www.noz.de*

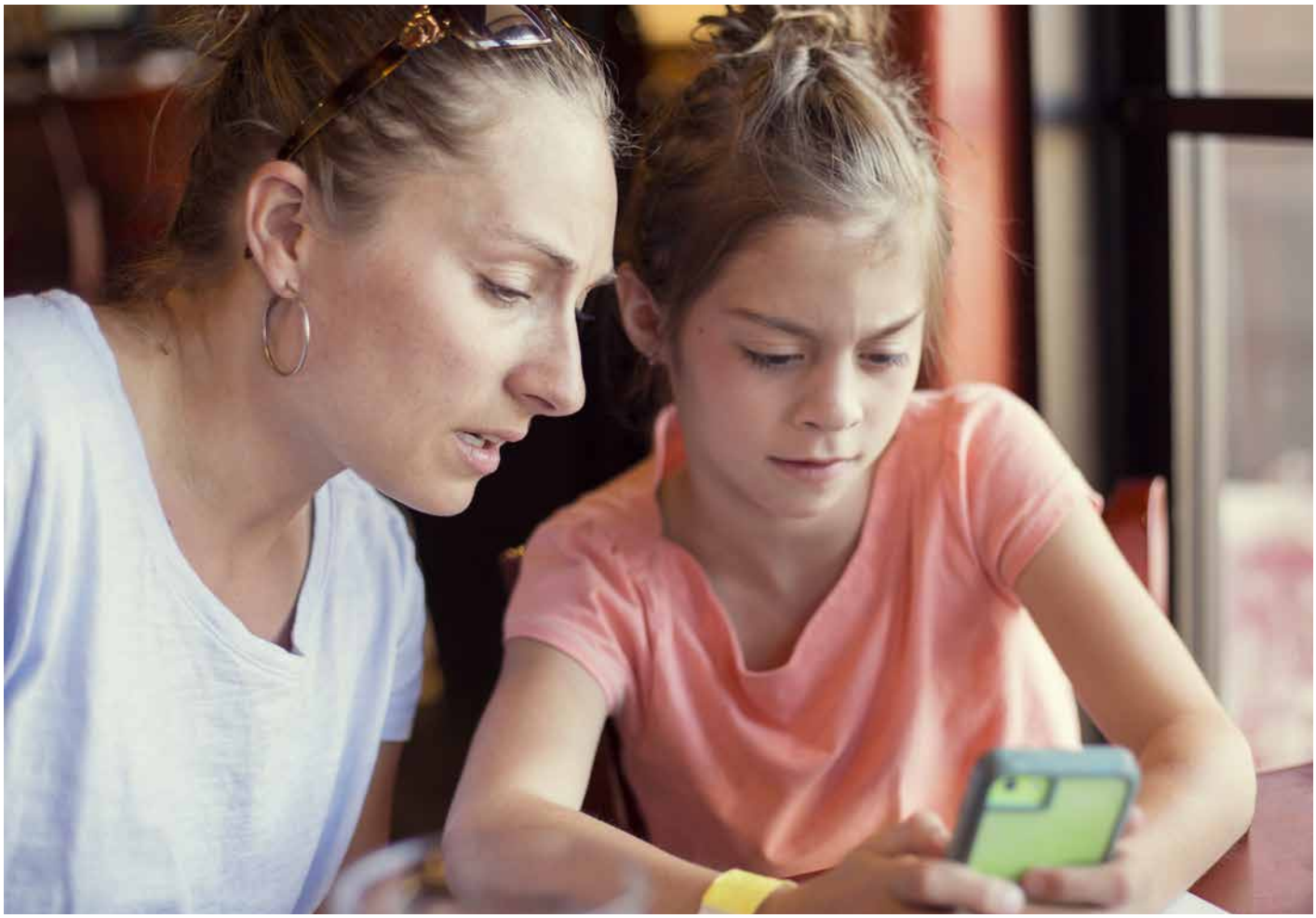
BUNDESKRIMINALAMT

Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet

Über die Arbeit der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) im Bundeskriminalamt (BKA) berichtet die Bundesregierung in ihrer Antwort (20/10786) auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (20/(10559). Danach übermitteln Kooperationspartner der Meldestelle potentiell strafrechtlich relevante Hinweise, die ihnen von Bürgern gemeldet oder selbst erhoben wurden. Sämtliche Meldungen der Kooperationspartner werden bei der ZMI BKA einer strafrechtlichen Erstbewertung unterzogen, wie die Bundesregierung weiter ausführt. Bei nicht eindeutigen Sachverhalten erfolge die strafrechtliche Bewertung in Abstimmung mit der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime der Staatsanwaltschaft Köln.

Im Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis zum 29. Februar 2024 wurden der ZMI BKA von ihren Kooperationspartnern laut Vorlage insgesamt rund 20.900 Meldungen übermittelt. Abschließend bearbeitet worden seien in diesem Zeitraum knapp 19.300 Meldungen. Davon seien 16.036 Meldungen (83 Prozent) als strafrechtlich relevant eingestuft worden. In rund 88 Prozent der abschließend bearbeiteten strafrechtlich relevanten Fälle habe die ZMI BKA entweder eine örtlich zuständige Strafverfolgungsbehörde in einem Bundesland (zirka 75 Prozent) oder einen möglichen Aufenthaltsort des mutmaßlichen Verfassers im Ausland (zirka 13 Prozent) feststellen können.

www.bundestag.de



Technische Schutzeinstellungen helfen!

Medien kindersicher gestalten

Digitale Mediennutzung ist heute normal. Auch Kinder und Jugendliche wechseln dabei wie selbstverständlich zwischen verschiedenen Endgeräten, Diensten und Apps hin und her. Allerdings sorgen sich immer mehr Eltern und Erziehende, dass der Nachwuchs zu viel Zeit vor Bildschirmen verbringt oder z. B. mit unangemessenen Inhalten in Berührung kommt. Bis zu einem gewissen Alter haben die Eltern Einfluss auf das, was ihre Kinder an digitalen Medien konsumieren. Aber der ständige technische Wandel an Hardware, Programmen, Apps usw. überfordert dabei schnell die Eltern. Was tun?

Die Medienkompetenz der Kinder fördern:

- mit ihnen z. B. Nutzungszeiten aushandeln;
- zusammen entwicklungsgerechte Angebote auffinden;
- sich gemeinsam mit dem Kind in der digitalen Welt bewegen;
- es bei produktiver Mediennutzung unterstützen;
- Risiken und Regeln thematisieren;
- immer mit dem Kind im Gespräch bleiben.

Das und mehr sind heute große Herausforderungen für Eltern und Erziehende. Dafür müssen sie auch selbst ständig auf aktuellem Stand sein.

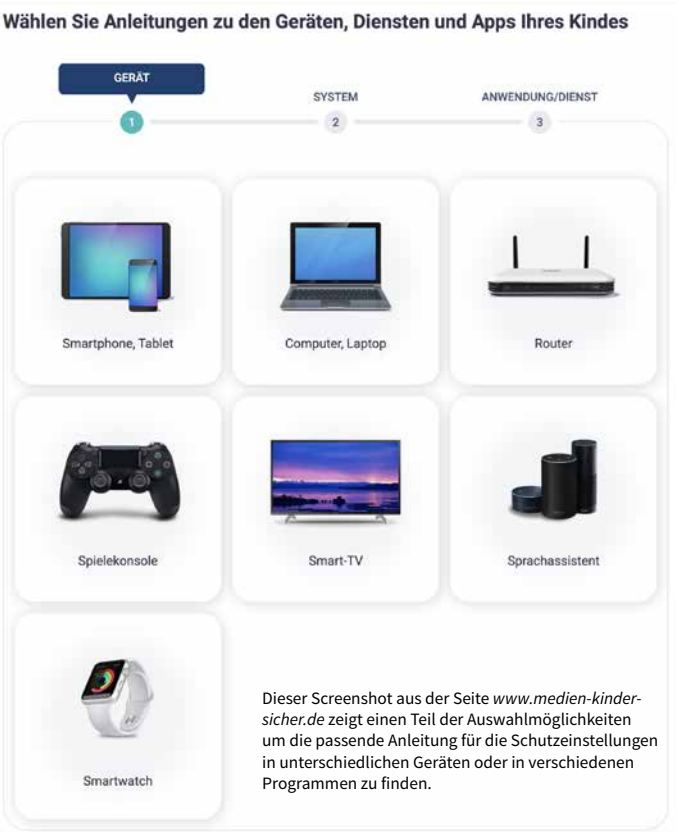
Um den *pädagogischen Medienschutz* von Kindern und Jugendlichen führt kein Weg drumrum. Hier sind alle an Erziehung und Bildung beteiligten Erwachsenen gefordert. Wer Kinder dagegen schon in Sicherheit wähnt, nur weil an deren Geräten und Diensten bestimmte Voreinstellungen ausgeführt wurden, springt zu kurz. Allerdings kann der *technische Medienschutz* die pädagogische Komponente durchaus sinnvoll ergänzen.

Technischer Medienschutz heißt: An von Kindern/Jugendlichen genutzten Geräten und Diensten werden alters- bzw. entwicklungsgemäße Schutzeinstellungen vorgenommen, die bestimmte Funktionen außer Kraft setzen bzw. Zugänge zu bestimmten Inhalten verwehren. Die Internetseite *www.medien-kindersicher.de* unterstützt Eltern und Erziehende dabei, die entsprechenden Einstellungsmöglichkeiten aufzufinden, zu verstehen und umzusetzen. Die Website wurde von den Landesmedienanstalten Baden-Württemberg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern ins Leben gerufen. Gut sortiert bietet sie kostenlose Informationen und Anleitungen zu technischen Schutzmöglichkeiten für die von der jungen Generation meistgenutzten Geräte, Dienste und Apps.

Wie können sich Eltern in diesem Dschungel überhaupt zurechtfinden? Die Website *www.medien-kindersicher.de* macht es überschaubar, weil komplizierte Einstellungsmöglichkeiten in einfachen Schritten als Text- und als Bild- oder Videoanleitung vorgestellt werden. Ein kurzer Klick auf eines der dargestellten Endgeräte, die das Kind nutzt (z. B. Smartphone), der nächste Klick aufs System (z. B. Android) – und schon stehen ausführliche und verständliche Informationen über verschiedene Schutzeinstellungen bereit, auch für gängige Apps wie Instagram, YouTube, WhatsApp, Facebook oder TikTok. Zugleich werden dazu die wichtigsten Begriffe und Institutionen erklärt. Und auch eine pädagogische Einordnung dieser Informationen mit zusätzlichen Beiträgen rund um die Themen Datenschutz, Privatsphäre und Sicherheit fehlt nicht.

Eine weitere Hilfestellung bietet die Website mit ihrem „Medien-kindersicher-Assistenten". Darüber werden individuelle Schutzeinstellungen vorgeschlagen, nachdem das Alter des Kindes und die von ihm genutzten Geräte und Apps eingegeben sind. Schritt für Schritt führt der „Assistent" dann durch alle Anleitungen, die den Empfehlungen entsprechen. Gerade weil diese jedoch hauptsächlich auf dem angegebenen Alter des Kindes beruhen, passen sie stets nur ungefähr. Denn kein Kind ist wie das andere, jedes hat in jeder Altersstufe sein ganz eigenes Entwicklungstempo. Deshalb spielen die Eltern als Expertinnen/Experten ihres Kindes auch hier eine entscheidende Rolle. Sie kennen den Entwicklungsstand ihres Kindes am besten und können daher auch sinnvolle Anpassungen vornehmen, die möglicherweise hinter den Empfehlungen für Schutzeinstellungen zurückbleiben oder sie im Gegenteil übertreffen.

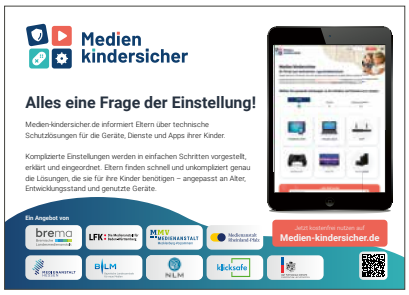
In diesem Zusammenhang appelliert der Kinderschutzbund an Eltern, ihre Kinder an der Entscheidung über technische Schutzeinstellungen stets zu beteiligen. Kinder haben ein Recht auf Beteiligung an allen sie betreffenden Belangen! Daher sollte sich auch niemand über ihren Kopf hinweg an den von ihnen genutzten Geräten, Diensten und Apps zu schaffen machen, sondern das Gespräch mit dem betreffenden Kind suchen und dann zusammen mit ihm über die Schutzeinstellungen entscheiden.



Dieser Screenshot aus der Seite *www.medien-kindersicher.de* zeigt einen Teil der Auswahlmöglichkeiten um die passende Anleitung für die Schutzeinstellungen in unterschiedlichen Geräten oder in verschiedenen Programmen zu finden.

Jana Praßke
Referentin für Medienaufsicht, Bremische Landesmedienanstalt





Infoflyer zur Weitergabe an Eltern

Alle interessierten Institutionen, Sozialarbeiter*innen, Multiplikator*innen u. a., die in der Familienarbeit tätig sind, können einen Flyer in Form einer Postkarte kostenlos bestellen. Der Flyer ist zur Weitergabe an Eltern gedacht und gibt erste Tipps für den sicheren Umgang von Kindern mit Medien und Diensten. Außerdem verweist der Flyer auf die Internetseite *www.medien-kindersicher.de*, auf der Eltern praktische Hilfe für technische Schutzlösungen auf den Geräten ihrer Kinder erhalten.

Kostenlose Bestellung über:

Medien kindersicher

informiert Eltern über technische Schutzlösungen für die Geräte, Dienste und Apps ihrer Kinder und hält Eltern mit Anleitungen auf dem neuesten Stand. Komplizierte Einstellungen werden in einfachen Schritten vorgestellt, erklärt und eingeordnet. Eltern finden schnell und unkompliziert genau die Lösungen, die sie für ihre Kinder benötigen.

Die Seite **www.medien-kindersicher.de** ist ein Angebot der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), der Bremischen Landesmedienanstalt, der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg, der Medienanstalt Hessen, der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern, der Medienanstalt Rheinland-Pfalz, der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), von klicksafe sowie vom Amt für Soziale Dienste des Fürstentums Liechtenstein.

Ein x Eins



Was kostet das Leben?

Ab 8. Klasse (14 Jahre) | bis 30 Teilnehmende | 90-120 Minuten

Spielidee:

Mit Ein x Eins erleben Jugendliche ein fiktives Jahr im Erwachsenenleben. Sie bauen ihr Wunschleben ohne Vorgaben auf und erleben selbst, wofür sie Geld ausgeben und wo Schulden entstehen können. Sie erfahren was das Leben kostet und wie man den richtigen Lebensstil zum entsprechenden Einkommen findet.

Spielziel:

Das Erwachsenenleben und die damit verbundenen Kosten sind für Jugendliche schwer greifbar. Sind 1.000 Euro netto pro Monat wirklich viel? Hier lernen sie, ohne mit ihrem eigenen Geld in die Schuldenfalle zu tappen. Ein x Eins steigert die Finanzkompetenz.

Einsatz:

Ein x Eins ist geeignet für den Einsatz in Schulen für Fächer, in denen die Themen Berufsauswahl, Finanzen usw. im Lehrplan stehen, Projektwochen oder Offener Ganztag, außerschulische Gruppenstunden, Ferienprogramme, Junge Erwachsenen-Förderung, Ausbildungslehrgänge, Berufsschulen

Ablauf:

1. bis zu 10 Gruppen mit bis zu drei Jugendlichen.
2. Durch Ziehen einer Lohnabrechnung erhalten die Gruppen jeweils eine fiktive Identität.
3. Konsumgüter (Produktkarten) werden frei ausgewählt: Die Spieler*innen entscheiden selbst darüber, wofür sie ihr verdientes Geld ausgeben. Dazu gehören Grundbedürfnisse wie eine Wohnung und Nahrungsmittel sowie Freizeitangebote, Handy, Auto oder Urlaub etc. Einige Angebote müssen auch über Kredite finanziert werden. Die monatlichen Ausgaben, einschließlich Kreditraten, werden in einem Haushaltsplan festgehalten.
4. Nach einem fiktiven halben Jahr schaffen Ereigniskarten wie z. B. plötzliche Arbeitslosigkeit oder Geburt eines Kindes neue Herausforderungen. Diese neue Einkommensrealität wird auch mit den Ausgaben in den Haushaltsplan übertragen.
5. Nach einem fiktiven Jahr ist das Spiel zu Ende. Mithilfe des geführten Haushaltsplans wird „Bilanz“ gezogen und ausgewertet, wie gut im Gesamtjahr gewirtschaftet wurde.

Material:

Ein x Eins beinhaltet: Spielanleitung, Begleitmaterial (in dem sich Informationen über die Zusammenhänge von Verschuldung und Überschuldung u. a. befinden), 10 x 69 Produktkarten (Setweise), 30 Haushaltspläne (können nachgeordert werden), 29 Lohnabrechnungen, 4 alternative Lohnabrechnungen (Bafög, Ausbildung, Arbeitslosengeld) und 28 Ereigniskarten.

Autor*in:

Bettina Heisel, Frank Tews. In Kooperation mit der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein

69,00 € | **Bestell-Nr. 9009**

Direkt bestellen:
www.drei-w-verlag.de

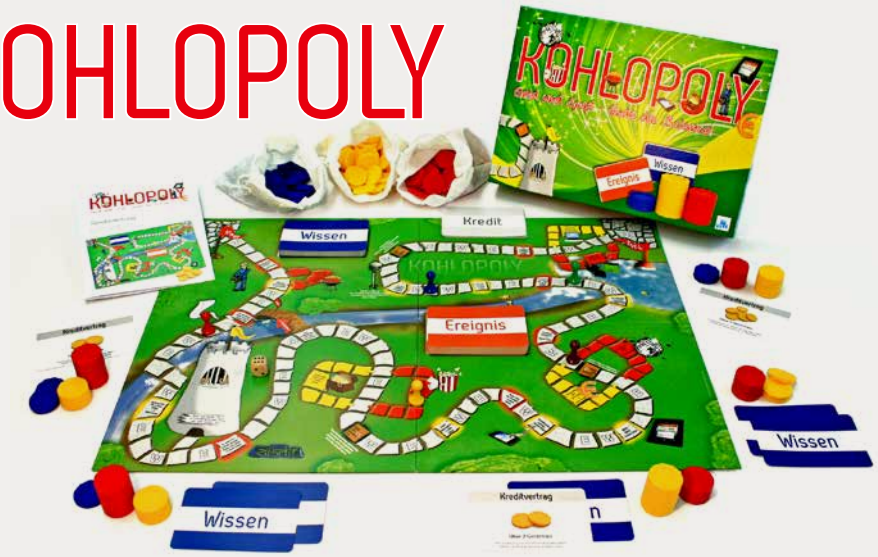


*Die Lohnabrechnung, der Haushaltsplan und die Team-Karten lassen die Spieler*innen ihr fiktives Leben gestalten. Anhand von Konsumkarten entscheiden sich die Spieler*innen für einen Lebensstil. Wollen sie eher beim Discounter einkaufen oder gehen sie oft zum Friseur? Wie groß soll die Wohnung sein? Alles wird in den Haushaltsplan eingetragen. Passt es? Oder muss doch noch mal gespart werden?*



*Nach einem fiktiven halben Jahr passiert ein Ereignis. Hier sorgen Rückenschmerzen für eine Reduzierung des Nettolohns und zusätzlich kommen noch Krankengymnastikkosten auf die Spieler*in zu. Der Haushaltsplan wird entsprechend angepasst und anschließend ausgewertet.*

KOHLOPOLY



Geld und Spaß – finde die Balance

Ab 7. Klasse (13 Jahre) | 3-10 Teilnehmende | 60-90 Minuten

Spielidee:
Das Brettspiel „Kohlopoly“ ergänzt Angebote der Schuldenvorbeugung. Es wird ein Leben (Spielfeld) gespielt. Im Fokus stehen hier Spaß (rote Chips) und Geld (gelbe Chips) – sowie die Balance von beidem. Das Spiel erklärt „nebenbei“ Begriffe aus dem Erwachsenenleben: Schufa, Dispokredit, Nebenkostennachzahlungen, Bürgschaft u. v. m.

Spielziel:
Gewonnen hat nicht die erste Person im Ziel, sondern wer unter den Top 3 die beste Balance (Chipsstapel) erreicht hat. Denn nur viel Geld oder nur viel Spaß im Leben sind nicht die Lösung.

Einsatz:
Offener Ganztag, Projektwoche, Vertretungsstunden, Offene-Tür-Arbeit, u. v. m. Einfach auspacken, kurz die Anleitung lesen und das Brettspiel kann beginnen. Mit Kohlopoly wird Schulen und Jugendhilfeträgern ein Spiel für die pädagogische Bearbeitung des Themas Finanzkompetenz angeboten. Darüber hinaus ist es auch ein kurzweiliges Spiel mit sehr viel Spaß für die ganze Familie.

Ablauf:

1. Es kann ab drei Personen bis zu fünf Teams á zwei Spieler*innen gespielt werden
2. Es wird reihum gewürfelt und die Spielfigur geht die entsprechenden Felder. Dort warten Ereignisse. Das kann in Form von kurzen Aktionen direkt auf dem Spielfeld oder Entscheidungsfragen in Form von Ereigniskarten geschehen. Zwischendurch gibt es immer die Möglichkeit, Geld oder Spaß über einen Umweg wiederzuerlangen (z. B. ins Kino gehen oder Geld geschenkt bekommen beim Besuch der Oma).
3. Wenn gar nichts mehr hilft: Gibt es auch Kredite, die bis zum Ende des Spiels zurückgezahlt sein müssen.
4. Die Wissenskarten sind Bonus und erklären z. B. was eine Bürgschaft ist oder eine kleine Wohnung kostet. Diese Karten können in „Ausgleichchips“ (blau) getauscht und somit die Balance Geld – Spaß anpassen.



Beispiel-Ereigniskarte: Jemand anderes liest der Person, die gerade auf dem Ereignisfeld gelandet ist, die Karte vor. In orange sind die Konsequenzen abgedruckt und werden natürlich erst nach der Entscheidung verkündet.



Beispiel-Wissenskarte: Jemand anderes liest der Person, die gerade auf dem Ereignisfeld gelandet ist, die Karte vor. In blau ist die richtige Lösung abgedruckt. So wird Wissen vermittelt.

Autorin:
Schuldnerhilfe Essen gGmbH

39,00 € | **Bestell-Nr. 9004**

Direkt bestellen:
www.drei-w-verlag.de

Weitere Spiele und Infobroschüre

Das Verlagsprogramm des Drei-W-Verlages bietet weiteres Material zu diesem Thema an. Kinder und Jugendliche sollten geschult werden, um gut in ihr selbstständiges Leben starten zu können. Damit dies gelingt wird in verschiedenen Spielaktionen das wirtschaftliche Leben anschaulich aufgezeigt und „durchgespielt“. Infos auf **www.drei-w-verlag.de**



Kleiner FinanzFührerschein
für die Altersgruppe von 13 bis 15 Jahren
25 € | Bestell-Nr. 9011



Großer FinanzFührerschein
für die Altersgruppe von 16 bis 19 Jahren
25 € | Bestell-Nr. 9010

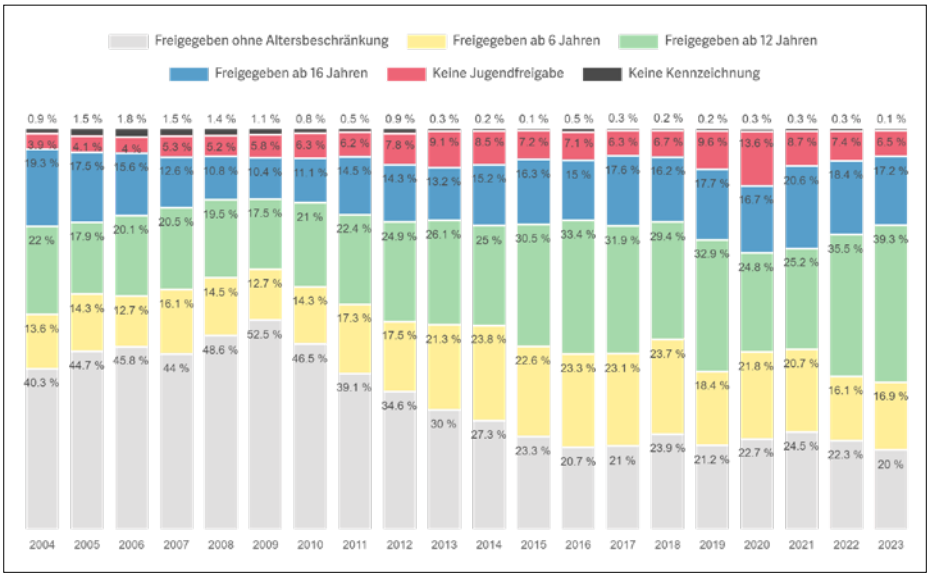


Schuldenprobleme? Geben Sie Erste Hilfe!
Die Broschüre für Fachkräfte aus Jugendhilfe, Schulen, soz. Diensten, u. a., die häufig mit Schuldenproblemen von jungen Menschen zu tun haben.
2,70 € | Bestell-Nr. 1080

Bei Fragen, rufen Sie uns an **T 02054 | 5119** oder schreiben Sie uns.
info@drei-w-verlag.de • Bestellschein S. 23

USK-STATISTIK 2023

1876 Prüfungen vorgenommen



Graphik: USK

Die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle, kurz USK, hat beim klassischen Prüfverfahren 2023 insgesamt 1876 Prüfvorgänge zur Alterskennzeichnung digitaler Spiele vorgenommen. Im Vergleich zum Vorjahr (2022: 1958 Prüfverfahren) ist dies ein Rückgang um rund 4 Prozent. Bei der Verteilung der Alterskennzeichen gibt es zwar leichte Verschiebungen, es zeigt sich aber, dass der Schwerpunkt der Altersfreigaben weiterhin bei den Altersfreigaben „USK 0“ bis „USK 12“ liegt. Das spiegelt sich auch in der Genreverteilung wider. Arcade-Spiele (Racer, Geschicklichkeitsspiele etc.) liegen nach wie vor mit großem Abstand an der Spitze, und konnten im Vergleich zum Vorjahr weiter zulegen. Während im Jahr 2023 rund 20 Prozent der eingereichten Spiele das Alterskennzeichen „USK 0“ erhielten, waren es im Vorjahr noch 22,3 Prozent. Der Anteil der Altersfreigabe „USK 12“ stieg hingegen von 35,5 Prozent (2022) auf 39,3 Prozent (2023). Der Anteil der Altersfreigabe „USK 16“ ist prozentual weiter gesunken, von 18,4 Prozent im Vorjahr auf 17,2 Prozent im Jahr 2023. Lediglich in 0,1 Prozent der Fälle wurde eine Kennzeichnung verweigert, da die Prüfgremien eine mögliche Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien (Indizierungsvermutung) durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) nicht ausschließen konnten. Der Anteil ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (0,3 Prozent). *www.usk.de*

JUGENDSCHUTZ FORUM
Fachzeitschrift zum Kinder- und Jugendschutz in Deutschland

IMPRESSUM

Herausgeber: DREI-W-VERLAG GmbH
Landsberger Straße 101, 45219 Essen
Telefon (0 20 54) 51 19
E-Mail: info@drei-w-verlag.de
www.drei-w-verlag.de
www.jugendschutz-info.de

Redaktion: Christian Vaupel (V.i.S.d.P.)
Jan Lieven *(jl)*, Sarah Stiegler *(SaS)*

Bildnachweise: Titel: ©Fokussiert–adobe.stock.com; S. 2,3,24 (Hintergrund): ©kichigin19–adobe.stock.com; S. 4,5,6 (außen): ©rick-proctor/unsplash.com; S. 4 (unten): ©Zerbor–adobe.stock.com; S. 5,6,7 (Blatt): ©Oleksandrum–adobe.stock.com; S. 7: ©Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ); S. 10: ©Brocreative/Shutterstock.com; S 19 (Hintergrund): ©Atstock Produktion–adobe.stock.com; S. 20: ©Firma V–adobe.stock.com. Alle anderen Bilder Drei-W-Verlag, wenn nichts anderes am Bild gekennzeichnet ist.

Bezugspreis: 14 € jährlich, zzgl. 6 € Versandkosten, Erscheinungsweise vierteljährlich

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder.

Abdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/19527-2408-1005

Klimaprojekt:
Erneuerbare Energie Asien kontinentweit

RECYCLED Papier aus Recyclingmaterial FSC® C006990
FSC www.fsc.org

Papier:
Circle Volume aus 100 % Altpapier

AACHEN/BOCHUM/MÜNSTER

Unterstützung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)

Um den Job beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Jugendamt attraktiver zu machen, sollen Studierende schon früh auf eine Arbeitsstelle in diesem Bereich vorbereitet und dafür qualifiziert werden. Wie in der „Aachener Zeitung“ zu lesen ist (Ausgabe 17. April), wird ein entsprechendes Projekt „Vertiefungsspur ASD“ in den kommunalen Jugendämtern Aachen, Bochum und Münster eng von der Katholischen Hochschule NRW, der Bundesarbeitsgemeinschaft ASD, dem Institut für soziale Arbeit (ISA) in Münster und der Evangelischen Hochschule in Bochum begleitet. Das Land NRW fördert das Projekt über einen Zeitraum von drei Jahren mit rund 754.000 Euro. Unter anderem sollen Mitarbeiter*innen der genannten Jugendämter ASD-spezifische Lehraufträge an den Hochschulen übernehmen und gemeinsame Einarbeitungskonzepte weiterentwickeln. Durch die Verzahnung von Studium und Berufsleben können Studierende noch intensiver die Arbeit des ASD kennenlernen. Außerdem ist am Standort Aachen ein dualer Studiengang Soziale Arbeit mit 30 Studienplätzen vorgesehen. Mit diesem Studiengang und dem Modellprojekt hoffen die Kommunen und Freien Träger, noch mehr Absolventen für das Jugendamt zu gewinnen. *(JSF)*

LÜNEBURG

Hansestadt rückt das Jugendschutzgesetz in den Blick

Wie müssen Jugendliche ihr Alter nachweisen? Ab welchem Alter dürfen sie in die Disco? Dürfen Jugendliche nikotinfreie E-Zigaretten rauchen? Diese und weitere Fragen werden im Jugendschutzgesetz beantwortet. Genau das wollen Silke Saeed, Jugendschutzbeauftragte der Hansestadt, und ihr Kollege Alexander Pausch jungen Menschen frühzeitig nahebringen. Dafür werden sie Lüneburgs weiterführende Schulen besuchen – mit einer interaktiven Präsentation im Gepäck. Das Präventivprojekt „Jugendschutzgesetz“ ist für Schüler*innen ab zwölf Jahren konzipiert. *www.hansestadt-lueneburg.de*

KOMMUNALE JUGENDARBEIT AMBERG-SULZBACH

Präventionstheater „Fühl mal“

In der heutigen Zeit ist es wichtiger denn je, Kinder stark zu machen und sie zu ermutigen, auf sich selbst zu achten. Ein gutes Bauchgefühl ermöglicht es Kindern, Situationen adäquat einzuschätzen und angemessen zu reagieren. Es befähigt sie dazu, "Nein" und "Stopp" zu sagen, wenn sie etwas nicht wollen oder sich unwohl fühlen. Dieses Bewusstsein für die eigenen Gefühle ist von unschätzbarem Wert, besonderes angesichts der vielfältigen Herausforderungen, denen Kinder in der heutigen Gesellschaft gegenüberstehen.

Mit unserem Präventionstheater „fühl mal“, möchten wir dazu beitragen, Kinder zu ermutigen, auf ihr Gespür zu hören und ein starkes Selbstbewusstsein zu entwickeln. Durch eine kurzweilige, interaktive und lehrreiche Inszenierung sensibilisieren wir die jungen Zuschauer*innen für Themen wie Selbstachtung, Grenzen setzen und den respektvollen Umgang miteinander. Unser Ziel ist es, den Kindern Möglichkeiten an die Hand zu geben, um sich in schwierigen Situationen zu behaupten, ihre eigenen Bedürfnisse wahrzunehmen und sich aktiv Hilfe holen zu können.

Begleitend zum Stück bieten wir im Vorfeld der Aufführung eine Lehrer-/JaS-Fortbildung und einen Elternabend an *(JaS = Staatliches Förderprogramm: Jugendsozialarbeit an Schulen)*. Wir sind fest davon überzeugt, dass Präventionsarbeit bereits im Grundschulalter von großer Bedeutung ist und langfristig dazu beiträgt, das Wohlbefinden und die Sicherheit unserer Kinder zu stärken.



©Kommunale Jugendarbeit Amberg-Sulzbach, Fotograf: Jonas Birk

Beschreibung Stück / Inhalt

Das Präventionstheater "Fühl mal" inszeniert schwierige Situationen für Kinder auf eine unterhaltsame und lehrreiche Art und Weise für Schülerinnen und Schüler.

In der Geschichte begegnet das Schulkind Mola ihrem Bauchgefühl, welches es als ziemlich lustig und schelmisch wahrnimmt. Nach und nach versteht Mola - mit Hilfe seines neuen „Freundes“ - seine eigenen Gefühle und Grenzen wahrzunehmen und sich somit letztendlich aus einer anfänglich unangenehmen Situation zu befreien.

Das ca. 45-minütige Stück wird von der Autorin und Regisseurin *Judith Gleixner* und der Pädagogin *Anita Kinscher* gespielt. Durch die spielerische Darstellung des Bauchgefühls werden die Zuschauer*innen dazu ermutigt, ihre eigenen Gefühle wahrzunehmen, diese ernst zu nehmen und auf sie zu hören. Das Stück vermittelt wichtige Botschaften zur Prävention von emotional schwierigen Situationen und stärkt das Bewusstsein für die Bedeutung des eigenen Bauchgefühls.



Die Premiere von "Fühl mal" fand am 04. März 2024 statt. Das Stück verspricht ein Erlebnis für junge Zuschauerinnen und Zuschauer, das sie zum Nachdenken anregen und sie gleichzeitig auch zum Lachen bringen kann.

Anita Kinscher
Kommunale Jugendarbeit Amberg-Sulzbach
anita.kinscher@amberg-sulzbach.de

HAMBURG

„Programm gegen Mobbing an Schulen wirkt bundesweit“

Das Hamburger Projekt „Gemeinsam Klasse sein“ soll Mobbing und Cybermobbing an Schulen verhindern – und tut dies offensichtlich mit Erfolg. Ein aktueller Evaluationsbericht belege die Wirksamkeit des Projekts, teilten die Beratungsstelle Gewaltprävention der Schulbehörde und die Techniker Krankenkasse Ende März in Hamburg mit. Die Krankenkasse hatte «Gemeinsam Klasse sein» in Kooperation mit der Beratungsstelle entwickelt. Mittlerweile ist es bundesweit im Einsatz. Für die Evaluation wurden rund 1800 Schülerinnen und Schüler aus fünf Bundesländern befragt.

Eine erste Befragung im Auftrag der Techniker Krankenkasse (TK) hatte ergeben, dass fast jedes sechste Schulkind in Deutschland von Mobbing betroffen ist. Laut einer zweiten Befragung verfügen Schülerinnen und Schüler nach der Teilnahme an «Gemeinsam Klasse sein» über deutlich fundierteres Wissen zur Thematik Mobbing als vorher. Rund 90 Prozent von ihnen gaben demnach an, ihr Wissen zu Mobbing und Cybermobbing durch die Teilnahme gestärkt zu haben. Rund 87 Prozent von ihnen hätten sich durch das Programm besser in die Lage versetzt gefühlt, Mobbing zu erkennen.

Auch Lehrkräfte sahen sich laut Befragung besser darauf vorbereitet, Mobbing zu erkennen und darauf zu reagieren. Ähnliches zeigte sich bei den Schülern: Die Bereitschaft, sich bei eigener Betroffenheit (77,1 Prozent) oder beim Beobachten von Mobbing (80,6 Prozent) Hilfe bei Erwachsenen zu holen, stieg den Angaben zufolge stark.

www.news4teachers.de

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Reaktion der Jugendämter

Die Mehrzahl der Jugendämter kann Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung nicht angemessen nachgehen, meint eine Studie von Transparency International Deutschland und den SOS-Kinderdörfern. Defizite bei Meldewegen, in der Digitalisierung und bei der Personalausstattung seien dafür verantwortlich, teilte Transparency International Deutschland kürzlich mit. Zwei Drittel der befragten Ämter gaben demzufolge an, dass Personalmangel sie häufig an zeitnahen Reaktionen auf Hinweise von Kindeswohlgefährdung hindere. Für die Studie hatten Transparency International Deutschland und SOS Kinderdörfer weltweit öffentlich zugängliche Informationen von 140 Jugendämtern ausgewertet. Zudem hatten sie Mitarbeitende von Jugendämtern befragt.

www.mdr.de

Aktualität und Hintergrund – Was stand zum Jugend

„Die junge Generation ist nicht ideologisch, aber moralisch“

Noch vor der Europawahl prognostizierte Klaus Hurrelmann der AfD einen Zuwachs an Stimmen aus der jungen Generation, was dann nach Erkenntnis der Wahlforschung auch eingetreten ist. Die Gründe sehe er darin, dass auch in dieser Generation ein Gefühl der Benachteiligung vorherrsche: „Die grundpessimistische Stimmung ist größer geworden, das einer Partei wie der AfD deutlich in die Hände spiele“, sagte der renommierte Sozial- und Bildungsforscher an der Hertie School in Berlin in einem Interview mit der Tageszeitung *Die Welt (7. Mai)*. Besonders die starke Migration mache auch den Jüngeren Sorgen und treibe große Teile dieser Generation der AfD zu.

16

Prozent der 16- bis 24-jährigen wählten bei der Europawahl die AfD.

Bislang haben Migrationsfragen bei der älteren Generation weitaus größere Sorgen ausgelöst als bei den Jüngeren. Das habe sich jetzt angeglichen, stellt Hurrelmann fest. Er und seine Mitautoren der Studie „jugend in Deutschland 2024“ (*www.simon-schnetzer.com*) vermuten, dass dies mit der starken Zuwanderung ukrainischer Flüchtlinge zu tun habe. „Das scheint in Zeiten von Inflation, ungesicherter Absicherung im Alter und sinkendem Wohlstand jetzt auch die jungen Leute zu irritieren.“ Obwohl es für junge Leute eigentlich selbstverständlich sei, in einer diversen Gesellschaft aufzuwachsen.

Hurrelmann führt die Entwicklung im Wahlverhalten der Jüngeren darauf zurück, dass die Ampelkoalition nicht das umgesetzt habe, was sie versprochen hätte. Noch bei der letzten Bundestagswahl waren Grüne und FDP „eindeutig die Favoriten der jungen Wähler“, haben seitdem enorm an Zustimmung verloren. Nach seiner Erkenntnis waren aber auch noch nie so viele junge Menschen unentschieden. Ihr Anteil läge bei 25 Prozent.

Auch wenn Hurrelmanns Voraussage (und das tatsächliche Wahlverhalten der jungen Menschen nach der Europawahl) überraschten, hätte man wissen müssen, dass junge Leute echte „Themen-Wähler“ sind. Hurrelmann weist im Interview auf die einst favorisierten Grünen hin, weil sie auf das Umwelt- und Klimathema orientiert sind. Die FDP wiederum konnte damit punkten, dass sie die Freiheitsrechte besonders in der Corona-Pandemie hochhielt und sich gegen eine Einschränkung der Bürgerrechte aussprach. Diese Themen seien heute aber „nicht mehr so dominant und werden überlagert von anderen Problemen“, neben der Migrationsfrage auch von kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine, im Gaza.

In der Sorgenliste der jungen Menschen stehe der Krieg in der Ukraine an zweiter Stelle der Ergebnisse der Studie. Was nicht überrascht, denn junge Leute denken unterschwellig immer mit, dass im Falle eines Krieges sie diejenigen seien, die zur Verteidigung herangezogen werden. In diesem Zusammenhang weist Hurrelmann auf die große Sympathie für die palästinensische Sache hin. Nur noch 26 Prozent in der Studie stimmen der Aussage zu, dass Deutschland eine historische Verantwortung für Israel und die Juden trage. Ein Großteil dieser Generation findet es falsch, dass die Menschen im Gaza vertrieben werden. Sie setzten sich für eine gleichberechtigte Bewertung der beiden Seiten ein. Hurrelmann meint, dass die jungen Leute in dieser Frage „nicht ideologisch, aber dafür moralisch sind“. (Bei diesem Antwortkomplex müsse man berücksichtigen, dass in der repräsentativen Stichprobe auch die arabischstämmigen Jugendlichen gemäß ihrem Bevölkerungsanteil vertreten sind.)

Mit konkreten Vorschlägen zur Änderung des Wahlverhaltens der jungen Generation hält sich Hurrelmann im Interview zurück. Die große Zustimmung zur AfD ist auch für ihn nur schwer auszuhalten. An die Politik insgesamt appelliert er, die Grundzüge ihrer Politik deutlich zu machen, jedenfalls deutlicher als bisher. Bisher schaffe es die Ampel bei vielen Themen nicht darzulegen, „nach welchen Prinzipien sie handelt“. „Eine Regierung, von der man immer nur hört, dass sie sich streitet, von der man aber nicht weiß, wofür sie steht, kommt bei jungen Leuten nicht an.“

Stößt das Jugendstrafrecht an G

Schwere Straftaten von Kindern häufen sich. Ist die geltende Altersgrenze von 14 Jahren der Strafmündigkeit für eine Verurteilung zeitgemäß, fragt *Die Welt (16. Juni)*. Laut Polizeilicher Kriminalstatistik wächst die Zahl der Fälle, wo noch strafunmündige Kinder, also unter 14 Jahren, mit Gewalttaten in Erscheinung treten. Im vergangenen Jahr wurden 12.377 Kinder einer Gewalttat verdächtigt. Dies ist ein Höchststand seit 2001.

Die Reaktion bei den Unter-14-Jährigen auf ihre zum Teil brutalen Taten (u. a. Mord) ist zwar intensive Betreuung. Sie müssen aber nicht im strafrechtlichen Sinne dafür büßen. Das Strafrecht sieht für Kinder keine Verurteilung vor (§ 19 StGB). Zunehmend wird aufgrund der vielen Straftaten darüber diskutiert, ob das so richtig ist. Bei der Konferenz der Justizminister am 5. Juni in Stuttgart beantragte Baden-Württemberg, laut Bericht der *Welt,* eine Studie in Auftrag zu geben, die sich mit einer Herabsetzung der geltenden Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren befassen soll. Doch die meisten Justizminister/-innen lehnten das ab. Bundesjustizminister Marco Buschmann kann sich eine Änderung der Altersgrenze vorstellen, wenn man zu dem Ergebnis käme, dass „sich die Lebenswirklichkeit der jungen Menschen so sehr verändert hat, dass man ihnen schon früher eine strafrechtliche Verantwortung zuweisen könne“. Er macht aber klar, dass in der Wissenschaft eher ein gegenteiliger Eindruck vorherrsche.

12.337

Kinder wurden 2023 einer Gewalttat verdächtigt.

Hinzu kommt die auch für Deutschland geltenden Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention, die gegen eine Vorverlegung der Altersgrenze sprächen. Der UN-Kinderrechtsausschuss ist bei der Auslegung der Konvention für ein Strafmündigkeitsalter von mindestens 14 Jahren, er empfiehlt sogar ein höheres, etwa ab 15 oder 16 Jahren.

Insgesamt betrachtet, gilt in Europa in der Regel die 14 Jahresgrenze. In der Schweiz al-

schutz in deutschen Zeitungen?

Grenzen?

lerdings können Kinder schon ab zehn Jahren strafrechtlich verurteilt werden. Wie in Deutschland ab 14 wird in der Schweiz entsprechend ab zehn Jahren in jedem Fall auch die Schuldfähigkeit geprüft.

Nach Erfahrungen von Dorothea Stiefel vom Zentrum für Kinder- und Jugendforensik (ZKJF) an der Universitätsklinik Zürich ist die Einsichtsfähigkeit bei den Zwölf, 13- und 14-Jährigen praktisch nicht eingeschränkt, wenn diese nicht durch Drogenkonsum, psychische Erkrankungen oder Reifeverzögerung etc. beeinträchtigt sei. Ein zehnjähriges Kind könne grundsätzlich schon zwischen Recht und Unrecht unterscheiden. Möglicherweise könne es nicht die ganze Tragweite der Folgen überblicken. Was Kindern in diesem Alter aber Probleme bereitet sei die Steuerungsfähigkeit. Dies führe zu einer teilweise verminderten Schuldfähigkeit.

Abseits von der juristischen Einschätzung werden in der Schweiz Maßnahmen im therapeutischen und im erzieherischen Bereich empfohlen. Ist ein Kind aber eben auch schuldfähig, so werden Strafen ausgesprochen, wie etwa ein Arbeitseinsatz in einer sozialen Einrichtung. Es wird als Vorteil angesehen, straffällig gewordenen Kinder schon mit zehn Jahren in der Therapie zu haben, denn die ist nicht auf Strafe, sondern auf Schutz und Entwicklung ausgelegt. Je früher die Kinder im System erfasst werden, desto eher könne ihnen geholfen werden.

Nicht viel anders ist die Situation bei uns. Auch hier werden unter 14-Jährige durch die Träger der Jugendhilfe betreut, sie erhalten Therapien wenn notwendig oder müssen im Einzelfall mit strikteren Maßnahmen rechnen, zum Beispiel mit einer Einweisung in eine geschlossene Einrichtung, wenn sie eine Gefährdung darstellen. Eine Haftstrafe für Kinder wird durchgängig mit Blick auf die Entwicklung der jungen Täter bei der überwiegenden Zahl der Fachleute als wenig förderlich angesehen. Das Ermittlungsverfahren beeindrucke durchaus einen Jugendlichen.

FSK: „Bekannteste Jugendschutzmarke“

Gehen wir weg von Problemen und Fragen und begeben uns hin zu etwas Etabliertem: Vor 75 Jahren, am 18. Juli 1951, gab die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, kurz FSK, den ersten Film frei. Seitdem hat sie sich zur „bekanntesten Jugendschutzmarke“ entwickelt. Das ist nicht nur ein Ergebnis der Selbsteinschätzung der FSK, sondern kann auch leicht bei Befragungen festgestellt werden. Die FSK wird in der Regel an erster Stelle genannt, wenn nach den Jugendschutzorganisationen gefragt wird – übrigens vor der Bundesprüfstelle in Bonn (heute Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz-BzKJ) und der Aktion Jugendschutz im Bund und in den meisten Ländern.

Eltern mit ihren Kindern bieten die FSK-Alterskennzeichnungen für Filme eine wichtige Orientierung in einer „sich ständig verändernden Medienlandschaft“, so FSK-Geschäftsführer Stefan Linz einem Bericht zufolge, der in mehreren Tageszeitungen veröffentlicht worden ist, u. a. in der *Frankfurter Rundschau*, obwohl es keine „pädagogischen Empfehlungen“ sind.

520.000
filmische Inhalte hat die FSK seit 1951 geprüft.

Seit 1951 hat die FSK über 520.000 filmische Inhalte geprüft. Das sind nicht nur Kinofilme, sondern (seit 1985) auch Videofilme, Serienepisoden, Werbespots, Trailer und sonstige Inhalte (*www.fsk.de*). Aktuell sichten mehr als 180 Prüferinnen und Prüfer die Filme und versehen diese mit den bekannten, im Jugendschutzgesetz (JuSchG) vorgesehenen Alterskennzeichen (§ 14 JuSchG: ab 0, 6, 12, 16 und 18 Jahre).

Die ursprüngliche Form als „freiwillige“ private Organisationsform hat die FSK immer beibehalten. Doch ihre Entscheidungen sind seit der Reform des Jugendschutzgesetzes im Jahre 1985 nicht mehr so freiwillig, wie es die Bezeichnung „Freiwillige Selbstkontrolle“ suggeriert. Alle Entscheidungen zur Alterskennzeichnung müssen seitdem von einem/r „Staatskommissar/-in“ abgesegnet werden, dem/der sogenannten Ständigen Vertreter/-in der Bundesländer. Diese Entscheidung Mitte der 1980er Jahre war der öffentlichen Kritik an der Tatsache geschuldet, dass eine Institution der Filmwirtschaft wie die FSK den staatlichen/gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzgesetzes nicht (immer) objektiv entsprechen kann.

Freigegeben werden die Filme von den Ländern, so ist das im Jugendschutzgesetz geregelt. Sie stellen faktisch einen Verwaltungsakt dar, gegen den sowohl von Länderseite als auch von Trägern der Filmindustrie Einspruch erhoben werden kann – was in der Praxis aufgrund der sorgfältigen Entscheidung im Einzelfall äußerst selten vorkommt.

Auch heute gibt es vereinzelt Beschwerden etwa von Eltern gegen zu „nachsichtige“, aber auch zu kritische Altersfreigaben. Selbst Kinobetreiber beschweren sich in Einzelfällen gegen Entscheidungen der FSK, die sie als zu lasch empfinden und setzen die Altersfreigabe herauf. Ob dies aus pädagogischer Verantwortung geschieht, oder um das öffentliche Interesse für den einzelnen Film zu erhöhen, wird nicht immer klar. Sorgen bereitet der FSK, dass Filme, die mit FSK-Freigabe online zu sehen sind, mit einer abweichenden Altersangabe verbreitet werden. Das trage nicht zu einem kohärenten Jugendschutz bei. Sie fordert Bund und Länder auf, sich für eine einheitliche Kennzeichnung einzusetzen.

Ob das gelingen kann, ist fraglich. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk nimmt die Alterskennzeichnungen bei seinen Sendungen selbst vor (*früher Rundfunk-Staatsvertrag jetzt Medien-Staatsvertrag*). Bei Computerspielen wird dies von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) in Berlin vorgenommen. Für das private Fernsehen vergibt die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) die Alterskennzeichnung für audiovisuelle Inhalte.

(Zusammenstellung: Jan Lieven)

Meldungen mehr als verdoppelt

FSM-Beschwerdestelle prüfte über 30.000 Online-Inhalte

Immer mehr Menschen kennen und nutzen Beschwerdestellen, um problematische Online-Inhalte zu melden. Das zeigen die enorm gestiegenen Meldungen an die FSM-Beschwerdestelle im Jahr 2023 (FSM = Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia – Diensteanbieter in Berlin).

Insgesamt gingen 30.573 Beschwerden über illegale oder jugendgefährdende Online-Inhalte ein. Im Vergleich zum Vorjahr ist damit mehr als eine Verdopplung der Meldezahlen zu verzeichnen (2022: 12.956) – ein neuer Höchststand. In 74 Prozent der Fälle (22.739 Meldungen) handelte es sich um begründete Beschwerden, d. h. um Inhalte, die nach umfassender Einzelfallprüfung gegen deutsche Jugendmedienschutzgesetze verstoßen haben.

Darstellungen des **sexuellen Missbrauchs** Minderjähriger machten mit 57 Prozent (12.918 Fälle) den größten Anteil der begründeten Beschwerden aus. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Fälle mehr als vervierfacht (2022: 37 Prozent – 3.224 Fälle). Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger, die auf deutschen Servern gespeichert sind, leitet die FSM sofort an das **Bundeskriminalamt (BKA)** weiter und informiert im Notice-and-Takedown-Verfahren den Hostprovider. Positiv zu bewerten ist, dass trotz der stark gestiegenen Fallzahl die Abhilfezeit von in Deutschland gehosteten Missbrauchsdarstellungen weiter reduziert werden konnte. Von der Meldung bei der FSM-Beschwerdestelle bis zur Löschung des Inhalts vergingen im Durchschnitt **1,2 Tage** (2022: 1,5 Tage). Insgesamt liegt die Entfernungsquote dieser Inhalte bei **100 Prozent**. Bei im **Ausland** gehosteten Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen informiert die Beschwerdestelle den Hostprovider und leitet die Meldung zusätzlich an die zuständige Partner-Hotline im Beschwerdestellennetzwerk INHOPE weiter. Die Löschquote der im Ausland gehosteten Inhalte lag vier Wochen nach Erstmeldung bei **87 Prozent** (2022: 77 Prozent).

Die Anzahl der begründeten Beschwerden im Bereich **Pornografie** hat sich im Vergleich zum Vorjahr fast verdoppelt (2023: 8.889 Fälle, 2022: 4.455). Ihr Anteil am gesamten Beschwerdeaufkommen ist zwar mit 39 Prozent deutlich zurückgegangen (2022: 51 Prozent), pornografische Inhalte machten damit aber dennoch den zweitgrößten Anteil der begründeten Beschwerden aus. Hierbei handelt es sich um Fälle von pornografischen Inhalten, die Kindern und Jugendlichen ohne Altersverifikationssystem (AVS) frei zugänglich waren. Ebenfalls deutlich gesunken ist der Anteil der gemeldeten Fälle weiterer als **jugendgefährdend** eingestufter Inhalte (2023: 1 Prozent – 227 Fälle, 2022: 6 Prozent – 486 Fälle).

Gemeldete **Hasskriminalität** (2023: 120 Fälle, 2022: 95 Fälle) umfasste, wie im Vorjahr, überwiegend die Darstellungen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen mit einem Anteil von 80 Prozent. In 585 Fällen (2022: 445 Fälle) wurden Darstellungen **extremer Gewalt** gemeldet. Darunter fallen Gewalt- und Tierpornografie, Verstöße gegen die Menschenwürde sowie Gewaltverherrlichung.

2023 wurden nicht nur insgesamt mehr Online-Inhalte gemeldet als im Vorjahr, es handelte sich auch häufiger um begründete Beschwerden und somit Inhalte, bei denen die Beschwerdestelle auf Grundlage der Jugendschutzgesetze aktiv werden konnte. In nur 26 Prozent der insgesamt gemeldeten Fälle stellte die FSM-Beschwerdestelle **keinen Verstoß** fest (2022: 32 Prozent). Dies betrifft in der Regel Fälle, in denen das Recht auf freie Meinungsäußerung überwiegt, Jugendschutzregeln nicht verletzt wurden oder Angebote zugangsgeschützt bzw. nicht auffindbar waren.

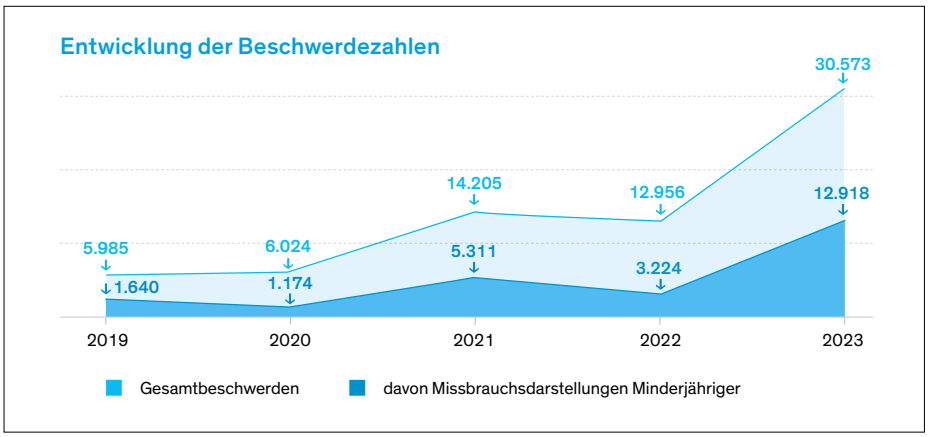


Abbildung: FSM

Einfache Meldewege – schnelle Prüfung

Nutzerinnen und Nutzer, die online auf problematische oder möglicherweise rechtswidrige Inhalte stoßen, können diese bei der FSM-Beschwerdestelle unter fsm.de/beschwerdestelle melden. Zur Meldung über das Online-Beschwerde-Formular wird die URL des Inhalts sowie eine kurze Beschreibung des Beschwerdegrunds benötigt. In Kooperation mit eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. betreibt die FSM außerdem das Portal *internet-beschwerdestelle.de* und nimmt zusätzlich Hinweise von Jugendlichen entgegen, die illegale Inhalte über die Plattform JUUUPORT melden können *(juuuport.de/melden)*.

Über die FSM

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM e.V.) ist eine von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) anerkannte Selbstkontrolleinrichtung für den Bereich Telemedien. Der Verein setzt sich seit 1997 dafür ein, dass Kinder und Jugendliche mit einem sicheren und besseren Internet aufwachsen können. Dazu betreibt die FSM eine Beschwerdestelle, an die sich alle wenden können, um Online-Inhalte zu melden. Darüber hinaus gehören die Aufklärungsarbeit und die Medienkompetenzförderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu den weiteren Aufgaben der FSM.

www.fsm.de

Kontakt: *Leontine Päßler, FSM e.V., Berlin; paessler@fsm.de, facebook: @fsm.de*

KLAGE OHNE ERFOLG

Weinautomat auf Privatgrundstück bleibt verboten

Der Betrieb eines Weinautomaten auf einem Privatgrundstück darf verboten werden. Das entschied das Verwaltungsgericht Koblenz unter Verweis auf das Jugendschutzgesetz (JuSchG). Es erläutert auch die Unterschiede zu Zigarettenautomaten, die häufig an Hauswänden zu finden sind. Eine Frau wollte selbst erzeugten Wein und Sekt über einen Automaten verkaufen, der seit Anfang des Jahres 2023 auf ihrem in Bad Kreuznach gelegenen Privatgrundstück steht. Er ist an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt und nur von der Straße aus zu bedienen. Mit Verweis auf das Jugendschutzgesetz verlangte die Stadt Bad Kreuznach Ende April 2023 von der Frau, ihren Weinautomaten außer Betrieb zu nehmen. Die war nicht einverstanden und erhob nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage – ohne Erfolg. Der Weinautomat dürfe nicht weiter betrieben werden, entschied das VG Koblenz. Denn nach § 9 Abs. 3 S. 1 JuSchG dürften alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit nicht in Automaten angeboten werden. Zwar sehe das Gesetz in § 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 JuSchG eine Ausnahme davon vor, wenn der Weinautomat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt sei. An dieser Voraussetzung fehle es jedoch hier. An dem Ergebnis ändere auch der Umstand nichts, dass Zigarettenautomaten – egal, ob sie auf gewerblich genutztem Raum stehen oder nicht – bereits dann aufgestellt werden dürfen, wenn eine jugendschutzkonforme Abgabe durch technische Vorrichtungen sichergestellt ist. Die mit Blick auf den Aufstellungsort unterschiedliche Behandlung von Zigaretten- und Alkoholautomaten sei aufgrund der verschiedenen Wirkweisen von Nikotin und Alkohol gerechtfertigt, so das VG (VG Koblenz, Urteil vom 27.05.2024 - 3 K 972/23.KO).

www.rsw.beck.de

STREIT UM ALTERSBESCHRÄNKUNG

Streit um Neu-Ulmer Lasertag-Arena

Seit 2022 führt der Betreiber der Lasertag-Arena in Neu-Ulm einen Rechtsstreit mit dem zuständigen Landratsamt. Denn die Behörde hat verfügt, dass nur, wer älter als 14 Jahre alt ist, Zutritt hat und dort mit Infrarotsignalen aus Pistolen auf andere Mitspieler schießen darf. Der Betreiber will aber auch jüngere Kinder zulassen. Kürzlich haben sich beide Streitparteien in einem Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Augsburg geeinigt. Ab 14 Jahren darf man in der Lasertag-Arena Neu-Ulm mitspielen. Außerdem gilt für alle, die noch nicht 16 sind, dass sie nur in Begleitung einer aufsichtsberechtigten Person und mit einer Einverständniserklärung Zutritt haben. Für Inhaber der Lasertag-Arena ist die Altersbeschränkung nicht nachvollziehbar. Er betreibe 140 Lasertag-Standorte, unter anderem in Stuttgart, Freiburg und Frankfurt. Neu-Ulm sei der einzige Standort mit einer derart strengen Regelung. Der Betreiber muss demnach ein neues Konzept für den Standort vorlegen. Das Landratsamt Neu-Ulm hat sich verpflichtet, die Anlage danach zu bewerten und noch einmal zu begehen. Dann soll die Verwaltung erneut eine Altersbeschränkung festlegen.

Die Altersbeschränkung begründet das Landratsamt Neu-Ulm auf SWR-Anfrage so: Lasertag habe eine agrressionssteigernde Wirkung. Das sei unter anderem durch die Waffenähnlichkeit der Laser-Waffe, also des "Phasers", die Simulierung einer bewaffneten Gefechtssituation sowie Hintergrundmusik und Bedrohlichkeitsgefühl gegeben. Diese Aspekte ließen darauf schließen, dass Lasertag kognitiv und emotional von Kindern als Gefahrenszenario verarbeitet werde, so die Behörde.

Zurzeit gibt es in Deutschland keine einheitlichen Gesetze für Altersbeschränkungen beim Lasertag--Spiel. Die jeweiligen Ämter vor Ort müssen also für jeden Einzelfall gesondert entscheiden. Im Großteil seiner Anlagen, so Sven Eisswein, gelte eine Beschränkung ab zehn oder zwölf Jahren.

www.swr.de

KINDERRECHT IST MENSCHENRECHT



Sammelkarten

Alle Kinderrechte-Varianten als Karten (entweder mit Kalendarium, einer weiteren Variante oder einer individuell gestalteten Seite nach Ihren Wünschen). Wer hat zuerst alle 10 Varianten zusammen? Für Kinder haben Sammelkarten einen hohen Stellenwert. Dabei lernen sie ihre Rechte kennen.

10 x 1000 Karten | Format: 86 x54 cm (EC-Karte) | 798,- € (netto zzgl. 8,90 € Versandkosten) | Bestell-Nr. K100KI

Ausmalbüchlein Kinderrechte

Kinder in dem Bewusstsein auf ihre Recht aufwachsen zu lassen kann nicht früh genug anfangen – in kindgerechter Sprache interaktiv für Eltern und Kind. In diesem Büchlein werden die wichtigsten zehn Kinderrechte mit je einer liebevollen Illustration auf Doppelseiten erklärt.

28 S. | Format 12 x 12 cm | 2 € (siehe Mengenrabatte) | Bestell-Nr.: 9201







Direkt bestellen:
www.drei-w-verlag.de



Was uns die Statistiken zur Jugendkriminalität verraten – und was nicht

Zahl nichtdeutscher Tatverdächtiger steigt

Die Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland scheint Anlass zur Sorge zu geben. Statistikerin Katharina Schüller wirft einen kritischen Blick auf die aktuellen Zahlen und hinterfragt, was sie wirklich über den Zustand unserer Gesellschaft aussagen.

Wie hat sich die Jugendkriminalität in Deutschland in den letzten Jahren entwickelt?

Die „Jugendkriminalität" zählt alle Tatverdächtigen unter 21 Jahren. Dabei wird zwischen Kindern unter 14 Jahren, Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren und Heranwachsenden von 18 bis 20 Jahren unterschieden. Sie sind nicht voll straffähig und für sie gilt das Jugendgerichtsgesetz (JGG).
Die absolute Zahl der Jugendkriminalität lässt sich der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entnehmen, die jährlich veröffentlicht wird. Diese absolute Zahl schoss rund um die Jahrtausendwende gewaltig in die Höhe und erreichte im Jahr 1988 ein Allzeithoch von ungefähr 690.000 erfassten Tatverdächtigen. Für die nächsten 20 Jahre zeigt die Kurve einen stabilen Abwärtstrend. Rund um die Flüchtlingskrise, 2015 und 2016, wurden knapp 80.000 Verdächtige mehr erfasst als noch 2014. Seit zwei Jahren steigen die Zahlen wieder drastisch in die Höhe. 2023 wurden insgesamt rund 483.000 Tatverdächtige gezählt, das sind knapp 40.000 oder 9 Prozent mehr als im Vorjahr.

Wie aussagekräftig sind die Statistiken zur Jugendkriminalität in Deutschland?

Alle Zahlen, die wir zur Kriminalität haben, geben nur einen Ausschnitt der Wirklichkeit wieder. Denn die PKS beinhaltet nur die Taten, die bei der Polizei bzw. durch Beamte angezeigt und anschließend in einer Akte an die Staatsanwaltschaft übermittelt wurden. Alles, was nicht angezeigt wurde, fehlt in der Statistik. Aber die Statistik informiert auch nicht darüber, welche der Taten am Ende zu einer Verurteilung geführt haben. Steigt die Bereitschaft, Straftaten anzuzeigen, dann steigt auch die Zahl der Tatverdächtigen. So kann eine steigende Kriminalität auch bedeuten, dass die Dunkelziffer sinkt. Es gibt also einerseits Gründe, warum die Zahlen zu niedrig sind, andererseits Gründe, warum sie zu hoch sind. Außerdem heißt die Tatsache, dass ein Verdächtiger in einem bestimmten Jahr gezählt wurde, noch lange nicht, dass die Tat in dem Jahr auch begangen wurde – sie kann in Extremfällen auch ein bis zwei Jahre in der Vergangenheit liegen. Wenn das Alter einer verdächtigen Person nicht ermittelt werden kann oder sie bewusst ein falsches Alter angibt, zählt sie entweder fälschlicherweise zur Jugendkriminalität oder zur Erwachsenenkriminalität.

Wie wird Jugendkriminalität mit Migrationshintergrund in den Statistiken erfasst und wie verhält sich diese im Vergleich zur Gesamtzahl?

Personen mit Migrationshintergrund gehen nicht per se in die Statistik der nichtdeutschen Tatverdächtigen ein. Zu dieser Gruppe zählen nämlich „Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen, bei denen die Staatsangehörigkeit ungeklärt ist". Tatverdächtige Personen, die sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, zählen nicht zur sogenannten „Ausländerkriminalität". Es fällt auf, dass 2023 mehr nichtdeutsche Kinder, Jugendliche und Heranwachsende unter Tatverdacht standen als 2022. Bei nichtdeutschen Kindern und Jugendlichen ist die absolute Zahl im Vergleich zum Vorjahr um rund 31 Prozent gestiegen, bei den nichtdeutschen Heranwachsenden um 27 Pro-

zent. Unter den deutschen Kindern und Jugendlichen ist der Zuwachs straftatverdächtiger Personen zwar ebenfalls steigend, allerdings wesentlich geringer als bei nichtdeutschen Kindern und Jugendlichen. Die Zahl der straftatverdächtigen deutschen Heranwachsenden ist von 2022 auf 2023 sogar gesunken.

Aber diese prozentuale Betrachtungsweise enthält gleich zwei statistische Fehlschlüsse. Erstens gibt es eine Reihe von Straftaten, die nur Ausländer begehen können, beispielsweise Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz. Durchschnittlich ein Drittel des Zuwachses lässt sich allein durch die Zunahme von solchen ausländerspezifischen Straftaten erklären.

Noch problematischer ist aber, dass die absolute Zahl der Tatverdächtigen zunehmen kann, obwohl sich die Kriminalität nicht ändert – einfach weil die Bevölkerung wächst. Genau das ist hier der Fall. Insgesamt ist der Prozentsatz der Tatverdächtigen unter 21, bezogen auf die Gesamtbevölkerung minimal gestiegen: von 2,4 auf 2,5 Prozent. Das bedeutet, unter 1000 Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden war im Jahr 2023 genau einer mehr tatverdächtig als im Jahr 2022.

Den größten relativen Pro-Kopf-Anstieg gab es bei nichtdeutschen Jugendlichen. Unter 1000 14- bis 17-Jährigen nichtdeutscher Herkunft waren 2023 zwölf Tatverdächtige mehr als 2022. In allen anderen Gruppen gab es jeweils pro 1000 Personen ein bis zwei Tatverdächtige mehr – und bei den deutschen Heranwachsenden zwischen 18 und 20 sogar zwei je 1000 weniger.

Diese Betrachtungsweise in sogenannten natürlichen Häufigkeiten ist viel einfacher zu verstehen als Prozentzahlen und ein gutes Mittel, um Risiken vergleichbar zu machen.

Werden einzelne Vorfälle von Jugendkriminalität, wie Schlägereien, von den Medien überproportional aufgebauscht?

Hierbei fällt auf, dass insbesondere rechts-nationalistische Medien häufig besonders betonen, dass es sich bei Taten um ausländische Jugendliche gehandelt habe, die Deutsche verprügelten. Titel wie „Fußball-Junge (14) festgehalten und zusammengeschlagen: DAS ist die kranke Gewalt, die wir uns ins Land geholt haben!“ (NIUS, 09.03.2024) sind hier keine Seltenheit. Sucht man hingegen in großen Tages- oder Wochenzeitungen nach Indizien, dass es sich um ausländische Täter gehandelt haben könnte, muss man größtenteils schon bis zum Ende lesen. Die Herkunft wird dann oft in einem Satz am Ende des Textes erwähnt.

Praktisch überall werden die Zahlen ohne Einordnung in den Raum geworfen und interpretiert. Auch die ausländerspezifischen Vergehen werden im Bericht außer Acht gelassen. So heißt es, dass das BKA die Zustände in Flüchtlingsheimen als Grund für die wachsende „Ausländerkriminalität“ in Deutschland identifiziert hätte. Dies wird dann ironisch mit den Worten „bedeutet übersetzt: Weil es in den Aufnahmeeinrichtungen in Deutschland nicht komfortabel genug ist, werden Migranten leichter kriminell …“ kommentiert. Dass das BKA neben den Lebensbedingungen auch auf andere Gründe wie psychische Belastungen, Traumata, eigene Gewalterfahrungen durch Krieg erwähnt, bleibt außen vor.

Dazu kommen strukturelle Probleme. Personen ohne eine deutsche Staatsbürgerschaft sind häufig jünger, überwiegend männlich, leben eher in Großstädten, stammen aus unteren Bildungs- und Einkommensschichten und sind im Vergleich häufiger arbeitslos. All diese Aspekte erhöhen das Risiko, straffällig zu werden.

Womöglich spielen gerade bei Heranwachsenden Probleme wie fehlende Deutschkenntnisse und die mangelnde Aufklärung über beispielsweise Arbeits- oder Steuergesetze eine wichtige große Rolle. Dazu kommen Dokumentationsprobleme: Werden Namen oder Anschriften durch Behörden nicht richtig erfasst, können amtliche Dokumente nicht zugestellt werden und es liegt eine Straftat vor, für die der Tatverdächtige nur teilweise verantwortlich ist.

Neben der Tatsache, dass die Zuwanderungsrate im Jahr 2022 stark angestiegen ist, hat vermutlich auch das Ende der Corona-Pandemie, insbesondere der Ausgangssperren, einen Einfluss auf die Jugendkriminalität.

Welche Maßnahmen könnten helfen, die Jugendkriminalität in Deutschland zu reduzieren?

Zunächst gilt: So nachvollziehbar manche der möglichen Gründe für den Anstieg der Jugendkriminalität sind – sie dürfen keine Ausreden sein. Allerdings gilt es, stets das gesamte Bild zu betrachten. Denn auch unter Ziffer 12 des Pressekodex wird betont, dass bereits die Erwähnung der Herkunft von Tätern bei der Berichterstattung von Straftaten Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könne. Man kann darüber geteilter Meinung sein, aber solange Medien nicht in der Lage sind, zwischen absoluten und relativen Veränderungen und den Veränderungen pro Kopf zu unterscheiden, liefern statistische Angaben zur Jugendkriminalität insbesondere nichtdeutscher Tatverdächtiger ein ziemlich verzerrtes Bild. Denn so unfassbar viel, wie manche Berichte glauben lassen, gibt es nicht zu reduzieren.

Um die Jugendkriminalität in Deutschland zu verringern, gibt es keine einfache Lösung, und schon gar keine, die wenig kostet. Es braucht präventive Bildungs- und Freizeitangebote wie Jugendzentren, Sport- und Kulturprogramme. Bessere schulische Bildung und verstärkte Berufsorientierung müssen berufliche Perspektiven für nichtdeutsche Kinder und Jugendliche schaffen. Niemand sagt, dass das leicht ist, gerade wenn ihre Zahl weiter steigt und sie sich in bestimmten Gebieten konzentrieren.

Familienberatung und finanzielle Unterstützung können soziale Risikofaktoren verringern, Sprachkurse für Migranten das Zusammenleben fördern, Community-Policing und Mentorenprogramme das soziale Umfeld stärken. Frühintervention, Resozialisierung und therapeutische Angebote helfen gefährdeten Jugendlichen bei der Bewältigung von Aggressionsproblemen oder Traumata.

Was garantiert keine Lösung bringt, ist das blinde Vertrauen auf unreflektiert veröffentlichte Statistiken, genauso wenig wie das Teilen von manipulativen Informationen. Dazu braucht es mehr Datenkompetenz in der Politik, bei Medien und letztlich bei uns allen.

Katharina Schüller leitet seit über 20 Jahren das Beratungsunternehmen STAT-UP mit Fokus auf Datenstrategien, Data Science und KI, ist akkreditierte Statistikerin (AEUStat) und Vorstandsmitglied der Deutschen Statistischen Gesellschaft. Als Expertin für Datenkompetenz beriet sie die ehemalige Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel zur „Initiative Digitale Bildung“ im Rahmen der Datenstrategie und ist Mitglied des Digitalgipfels der Bundesregierung.



E+A Fotografie/Tanja Smith

Katharina Schüller
in FOCUS-online

Der Abdruck erfolgt mit Genehmigung von Autorin und Verlag

Kinder schützen leicht erklärt!



Alle Eltern sind verschieden. Aber alle Eltern sollen wissen: So kann ich mein Kind vor Gewalt schützen. Deswegen hat AMYNA ein Heft in Leichter Sprache geschrieben. Im ersten Kapitel wird erklärt, was kindliche Sexualität und sexueller Missbrauch ist. Eltern wird erklärt, was wir über Täter*innen wissen. Im zweiten Kapitel sind elf Tipps für Eltern beschrieben. Im dritten Kapitel sind wichtige Ansprechpartner*innen zusammengestellt.
www.amyna.de

FACHZEITSCHRIFTEN



Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis – KJug 3/2024
Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung – Anspruch und Realität
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ), Berlin
Jahresabo (4 Ausgaben)
49 Euro zzgl. Versandkosten,
www.kjug-zeitschrift.de



AJS FORUM 2/2024
Fachzeitschrift der AJS NRW
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW, Köln, Jahresabo (4 Ausgaben)
12 Euro inkl. Versandkosten,
www.ajs.nrw



proJugend 1/2024
berauschend
Aktion Jugendschutz (aj) Bayern e.V., München
Jahresabo (3 Ausgaben)
20 Euro zzgl. Versandkosten,
www.bayern.jugendschutz.de



ajs-informationen 2/2024
Im Fokus: Friedensbildung
Aktion Jugendschutz (ajs) Baden-Württemberg, Stuttgart,
Jahresabo (3 Ausgaben)
10 Euro zzgl. Versandkosten,
www.ajs-bw.de



Thema Jugend 1/2024
Inklusion
Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e. V., Münster
Jahresabo (4 Ausgaben)
12 Euro inkl. Versandkosten,
www.thema-jugend.de

Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz

In der Reihe Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) sind bisher fünf Ausgaben zu wichtigen Themen des Jugendschutzes erschienen:
● Gewalt im Netz« – Sexting, Cybermobbing & Co ● Jugendschutz geht zur Schule! Kinder- und Jugendschutz als Aufgabe der Schulsozialarbeit ● Extrem ... Radikal ... Orientierungslos !? Religiöse und politische Radikalisierung Jugendlicher ●



Kinder suchtkranker und psychisch kranker Eltern ● Sexualisierte Gewalt in digitalen Medien. Eine Sammlung von Beiträgen aus Wissenschaft und Praxis.
www.bag-jugendschutz.de/de/blickpunkt

Welche Jugendhilfe brauchen Jugendliche?



Armut, Einsamkeit, Geschlechtsidentitäten, Flucht, Digitalisierung, Extremismus, Inklusion, „Klimaangst“: Die Lebens- und Problemlagen Jugendlicher sind heterogen und wandeln sich. In diesem Themenheft werden die daraus folgenden Anforderungen an die Jugendhilfe erörtert und angemessene Unterstützungsangebote vorgestellt. *www.deutscher-verein.de*

DHS Jahrbuch Sucht 2024



Das Jahrbuch bietet einen Überblick über den Konsum von legalen und illegalen Substanzen, die Entwicklung von Abhängigkeitserkrankungen und Behandlungsformen. Inhaltlich wurde das DHS Jahrbuch Sucht 2024 aufgrund der Cannabisregulierung um ein Kapitel zu Cannabis ergänzt. Erstmals liegt das DHS Jahrbuch Sucht als frei zugängliche Open Access Online-Publikation vor. Die Printversion ist über den Verlag Pabst Science Publishers kostenpflichtig erhältlich.
Herausgeberin: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) *www.dhs.de*

Jugend 2024



Die Trendstudie “Jugend in Deutschland 2024: Verantwortung für die Zukunft? Ja, aber“ präsentiert Einstellungen, Trends und Perspektiven der 14- bis 29-Jährigen (auch Generation Z genannt) in Deutschland. Die Studie bietet die Grundlage, um zu verstehen, wie junge Menschen entsprechend ihrer Lebenssituation ticken und wie sie für die Übernahme von Verantwortung begeistert werden können.
www.simon-schnetzer.com

Wenn Jugendliche ...



In der Jugendphase kommt es nicht selten zu Straftaten von Jugendlichen. Was kommt dann auf die Jugendlichen zu? Die BAG-S hat hierzu ihre Info-Broschüre vollständig überarbeitet. Es werden das Jugendstrafrecht, das Strafverfahren und die Sanktionen bei Jugendlichen dargestellt. Warum gibt es überhaupt ein eigenes Jugendstrafrecht? Welche Akteure sind beteiligt? Was ist der Unterschied zwischen „Erziehungsmaßregeln“ und „Zuchtmitteln“?
Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. info@bag-s.de

MiniKJM-Studie 2023



Um eine altersgerechte Begleitung der Kleinkinder in der Medienwelt zu gewährleisten, bedarf es Wissen über ihren Medienalltag und die Mediensituation in den Familien. Dazu hat der Medienpädagogische Forschungsverbund Südwest (mpfs) 2012 mit der „miniKIM“ die Befragung der Haupterzieher*innen von Zwei- bis Fünfjährigen hinzugenommen und so die Studienreihe KIM (Kindheit, Internet, Medien) um die Kindergartenkinder erweitert. Die miniKIM-Studie liefert Basisdaten zur Mediennutzung von Kindern im Alter zwischen zwei und fünf Jahren.
www.mpfs.de

Stand: 09/2024

Viele weitere Materialien wie Broschüren, Plakate, Aufkleber und Schulferienkalender finden Sie auf unserer Homepage.

Bestell-Nr.	Titel aus dem Verlagsprogramm	Stückpreis inkl. MwSt.	Bestellmenge
1003	Das Jugendschutzgesetz mit Erläuterungen	4,20 €	
1012	Waffenrecht – Eine Arbeitshilfe zum Thema Jugendliche und Waffen	2,50 €	
1015	Feste Feiern und Jugendschutz	1,10 €	
1022	Das Jugendschutzgesetz in Bildern	1,30 €	
1023	Wie geht es dir? Kindeswohlgefährdung erkennen	2,50 €	
1080	Schuldenprobleme? Geben Sie Erste Hilfe! Der Leitfaden für Beratende.	3,70 €	
3001	Kompakt-Info-Flyer: Jugendliche und Sexualität	0,35 €	
3002	Kompakt-Info-Flyer: Jugendliche und Taschengeld	0,35 €	
3003	Kompakt-Info-Flyer: Jugendliche und Chatten	0,35 €	
3004	Kompakt-Info-Flyer: Jugendliche und Führerschein	0,35 €	
3005	Kompakt-Info-Flyer: Jugendliche und Ausgehen	0,35 €	
3006	Kompakt-Info-Flyer: Jugendliche und Verträge	0,35 €	
3007	Kompakt-Info-Flyer: Jugendliche und Alkohol	0,35 €	
3008	Kompakt-Info-Flyer: Jugendliche und Hitze	0,35 €	
3009	Kompakt-Info-Flyer: Jugendliche und Filme & Serien	0,35 €	
5500	Kurz und Knapp Das Jugendschutzgesetz in 12 Sprachen	1,90 €	
6400	A4-Aushang: JuSchG-Tabelle	1,00 €	
3101	Komm, wir reden. Über Krieg.	0,30 €	
8001	Drehscheibe: Rund um den Jugendschutz	1,30 €	
9201	Kinderrechte zum ausmalen	2,00 €	
5000V	Die Jugendschutz-Tabelle in sechs Sprachen z. B. deutsch, türkisch, ukrainisch, arabisch, französisch, englisch	je 25 Stück = Rabatte siehe www.drei-w-verlag.de	17,50 €	
	Pädagogische Gruppenspiele		
9002	mein_profil.de Gruppenspiel für die Schul- und Jugendarbeit zum Umgang mit Social	21,00 €	
9013	Poker mit Herz Teens Edition (Für den Einsatz ab der 5. Klasse)	39,00 €	
9004	Kohlopoly Geld oder Spaß – finde die Balance – großes Brettspiel – stärkt die Finanzkompetenz	39,00 €	
9007	(Cyber)Mobbing auf der Spur Für den Einsatz ab der 5. bis ca. 9. Klasse	21,00 €	
9009	Ein x Eins – Was kostet das Leben Präventionsspiel für den Einsatz ab der 8. Klasse	69,00 €	
9010	Der große FinanzFührerschein Für Jugendliche von 13 bis 15 Jahren	25,00 €	
9011	Der kleine FinanzFührerschein Für Jugendliche von 16 bis 19 Jahren	25,00 €	
9303	Karo – Gefühlsassistent*in Junior (DIN-A5, laminiert)	29,00 €	

Mengenrabatt je Artikel:

ab 25 Expl. = 10 %
ab 50 Expl. = 15 %
ab 100 Expl. = 20 %
ab 500 Expl. = 25 %
ab 1000 Expl. = 30 %
ab 2000 Expl. = 35 %

Alle neun Flyer bestellen und im Set sparen:

Telefon (0 20 54) 51 19
info@drei-w-verlag.de • **drei-w-verlag.de**

Alle Preise verstehen sich inklusive MwSt. | Mindestbestellwert je Bestellung 15 €

Lieferanschrift mit Ansprechpartner*in:

DREI-W-VERLAG GmbH
Landsberger Straße 101
45219 Essen

E-Mail:

☐ Ich möchte aktuelle Informationen per Newsletter erhalten.

Versandkosten: Bestellwert bis 100,- € = 8,90 € • Bestellwert über **100,- € = FREI!**

Datum

Unterschrift

(Geeignet für Fensterbriefumschlag)

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO: Die Drei-W-Verlag GmbH erhebt Ihre Daten für die Durchführung der Bestellung. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt (Ausnahme: Versanddaten gehen an Logistikunternehmen wie DHL). Sie sind berechtigt, bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

DREI-W-VERLAG GmbH

DREI-W-VERLAG GmbH, Landsberger Straße 101, 45219 Essen
ZKZ71817, PVSt, Deutsche Post

GEFUNDEN

Alpen-Prawda

So nennt die Neue Züricher Zeitung (www.nzz.ch) die Süddeutsche Zeitung (SZ) in der Affäre um eine geleakte Redaktionssitzung: Wenn die SZ investigativen Journalismus betreibt, ist es Qualitätsjournalismus. Wenn sie selbst von investigativem Journalismus betroffen ist, ist es ein Angriff auf die Pressefreiheit, verdichtet in dem Begriff „Alpen-Prawda“. (Prawda, russisch: Wahrheit, war das Zentralorgan der Kommunistische Partei der Sowjetunion, kurz KPdSU - Anm. Red.).

Die Deutschen lieben ihre Promotion. Doktortitel verschönern die Namen auf Klingelschildern und Wahlplakaten. Selbst wer in volltrunkenen Zustand Ordnungshüter beleidigt, wird von der Polizei noch ordnungsgemäß mit Doktortitel angesprochen.

Oliver Roßmannek von der Freiburger Uni (Volkswirtschaftslehre) über „Das Elend der Massenpromotion“. In Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ vom 03.04.)

Dem Gesundheitsökonomen Dr. THC Karl Lauterbach ist es zu verdanken, dass der #Haschtag seit diesem Ostermontag kein Fall für die Strafverfolgung mehr ist. Während der #Bierabend, die #Prosecconacht und die #Sangriawocheaufmalle längst als anerkannte Ordnungsprinzipien der deutschen Freizeitgestaltung gelten, brauchte der #Haschtag erst das Inkrafttreten des Cannabisgesetzes (CanG), um raus aus der Schmuddelecke zu kommen. Nicht zu verwechseln sollte man den #Haschtag mit dem #Hashtag (gesprochen Häschtägg). Der #Hashtag ist zwar ebenfalls ein Ordnungsprinzip, allerdings, wie Uli Hoeneß sagen würde, im „albernen Internet“.

Claudio Catuogno in der Süddeutschen Zeitung (02.04.)

Wer in der Stadt aufwächst, hat ein klares Risiko für psychiatrische Erkrankungen.

Das Original zu diesem Interview stammt vom Tagesspiegel. Entnommen aus www.focus.de

---

Das Handy ist der Katalysator der Klugscheißerei.

Karl-Theodor zu Guttenberg, ehemaliger Politiker, auf www.focus.de

---

Dieses Buch darf in keinem Haushalt fehlen, wo das Tischbein zu kurz ist.

Harald Schmidt, Feuerstein zitierend, über Bücher, die überflüssig sind (in MDR am 20.12.23)

Lass Dich nicht K.O.-Tropfen



K.O.-Tropfen – auch bekannt als Liquid Ecstasy – sind geschmack- und geruchlos und werden unbemerkt in Getränke gemischt. Innerhalb kurzer Zeit wird man teilnahmslos, willenlos und handlungsunfähig. Hinzu kommen können Schwindel, Übelkeit, Wahrnehmungsstörungen, Erinnerungslücken und totaler Blackout.

Die erfolgreiche Aktion **„Lass dich nicht K.O.-Tropfen“** besteht aus:

- **Info-Karten mit einem angehängten Spikey©**
- **Plakaten in DIN-A4, DIN-A3, DIN-A2**
- **Bierdeckeln**, die als Getränkeabdeckung verwendet werden können. Deckel mittig mit Loch für Strohhalm.
- **Neu: Wiederverwendbare Kunststoff-Kronkorken** mit OR-Code (für weitere Infos), verpackt in einer quadratischen Minibox.



Auf oder an allen Produkten stehen die wichtigsten Tipps, um sich vor einem Angriff zu schützen.

Diese Hilfsmittel erschweren potenziellen Täter*innen, den Zugang zu einem Getränk (in Flasche oder Glas) deutlich. Hauptanliegen der Aktion ist aber, eine möglichst große Gruppe über die Gefahren von K.O.-Tropfen aufzuklären und für einen umsichtigen Umgang mit Getränken in der Öffentlichkeit zu werben. Bei vielen Partys, Schützenfesten, Stadtteilfesten, Weihnachtsfeiern, Abifeiern u.a., ist eine Aufklärungsaktion wichtig und kann kurzfristig umgesetzt werden.

Bestellungen, gerne auch mit Ihrem individuellem Eindruck, über
Fragen: rufen Sie uns an: 02054-5119.

Beispiel im Film: www.drei-w-verlag.de

Direkt bestellen: www.drei-w-verlag.de